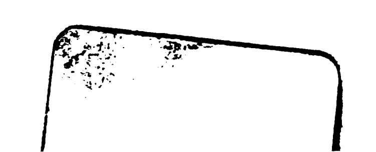

86
65




SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





Abhandlungen
aus dem
Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht.
Herausgegeben von
Dr. Philipp Zorn, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte
Dr. Fritz Stier-Somlo, Professor, Dozent der Rechte
in Bonn a. Rh.
Band I, Heft 1.

Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes.

Eine staatsrechtliche Studie

von

Dr. Heinrich Pohl.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905.

Die von den Herausgebern beabsichtigte Sammlung von Abhandlungen aus dem Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht soll der monographischen Durcharbeitung dieser Disziplinen dienen. Hervorgegangen aus dem Bedürfnis der Zusammenfassung und wissenschaftlichen Festhaltung besonders tüchtiger Seminararbeiten soll doch die Sammlung keineswegs auf solche beschränkt, sondern auch zur Aufnahme anderer monographischer Arbeiten der bezeichneten Wissensgebiete offen stehen; auch staatswissenschaftliche Arbeiten, insoweit sie der Verarbeitung von Gesetzesmaterial gewidmet sind, sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen.

Das Bedürfnis nach eindringender wissenschaftlicher Einzelforschung in den bezeichneten Wissensgebieten ist unbestreitbar vorhanden und macht sich stark geltend; sowohl die seit 1867 auf neue Grundlagen gestellte und wissenschaftlich neugeborene Disziplin des Staatsrechtes, als die vom Staatsleben in Reich und Einzelstaaten in der letzten Zeit weit überflügelte Disziplin des Verwaltungsrechtes, als die in Deutschland viel zu wenig gewertete Disziplin des Völkerrechtes bedürfen in hohem Grade der monographischen Einzelarbeit.

Die redaktionelle Leitung der Sammlung hat **Prof. Dr. Stier-Somlo** (Bonn, Kronprinzenstrasse 3), an den auch für die Sammlung bestimmte Arbeiten zu senden sind, übernommen.

Die Herausgeber.

Die **„Abhandlungen aus dem Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht“** erscheinen in zwangloser Folge.

Abonnementspreis für einen Band bis zu 25 Druckbogen Grossoktav M. 8.—.

Jedes Heft ist einzeln zu erhöhtem Preise käuflich.

Die Verlagsbuchhandlung.

In den „Abhandlungen“ werden zunächst erscheinen:

I, 1. **Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes.** Von Dr. Heinrich Pohl. Im Einzelverkauf M. 1.60.

I, 2. **Die Grundrechte.** Von Dr. Friedrich Giese. Im Einzelverkauf ca. M. 3.60.

I. 3. **Ueber die Tilgung von Staatsschulden.** Von Dr. Konrad Zorn. Im Einzelverkauf ca. M. 3.20.

Abhandlungen

aus dem

Staats- Verwaltungs- und Völkerrecht.

Herausgegeben von

Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte

Dr. Fritz Stier-Somlo,
Professor, Dozent der Rechte

in Bonn.

I, 1

Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes.

Von Dr. **Heinrich Pohl.**



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905.

Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes.

Eine staatsrechtliche Studie

von

Dr. Heinrich Pohl.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Meinem lieben Vater

zum

siebzigsten Geburtstage.

Inhalt.

Seite

Verzeichnis der angeführten Schriften IX
Einleitung 1

Erster Teil.

Die Entstehung des belgischen Staates.

I. Abschnitt. Die Ausschliessung der holländischen Staatsgewalt vom belgischen Land und Volk.

A. Historische Darstellung 3
B. Rechtliche Würdigung 10

II. Abschnitt. Die Entstehung der belgischen Staatsgewalt.

A. Historische Darstellung 13
B. Der Zeitpunkt der Entstehung des Staates 20
I. Der staatlose Zustand 20
II. Der Zeitpunkt der Staatsschöpfung 25
C. Die juristische Unkonstruierbarkeit des belgischen Staatsschöpfungsaktes 35

Zweiter Teil.

Die Entstehung des Norddeutschen Bundes.

I. Abschnitt. Historische Darstellung 40
II. Abschnitt. Die Behandlung der gleichzeitigen Entstehung des Norddeutschen Bundes und seiner Verfassung in der staatsrechtlichen Literatur 42
III. Abschnitt. Kritik und Lösungsversuch 47



Verzeichnis der angeführten Schriften.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht (Kohlers Enzykl.) 1904.
Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901.
Bake, Beschouwingen over den Statenbond en den Bondsstaat 1881.
Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie 1892.
Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes 1889.
Bluntschli, Allgemeine Staatslehre 1875.
Borel, Étude sur la souveraineté et l'état fédératif, Berne 1886.
Bornhak, Allgemeine Staatslehre 1896.
Bornhak, Die vertragsmässigen Grundlagen der Reichsverfassung (Archiv f. öffentl. Recht) 1892.
Brie, Theorie der Staatenverbindungen 1886.
Gareis, Institutionen des Völkerrechts 1901.
v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. 1869.
Giron, Le droit public de la Belgique 1884.
Haenel, Studien zum deutschen Staatsrechte I II, 1880.
Haenel, Deutsches Staatsrecht I, 1892.
Heilborn, Völkerrecht (Kohlers Enzykl.) 1904.
v. Herrnritt, Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung 1901.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd. 1887.
Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen 1882.
Jellinek, Gesetz und Verordnung 1887.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre 1900.
v. Ihering, Der Zweck im Recht, I. Bd. 1893.
Juste, Histoire de Belgique. Tome troisième, Bruxelles 1868.
Juste, Le congrès national de Belgique 1830—1831. Tomes I et II, Bruxelles 1880.
Juste, Les fondateurs de la monarchie belge. Le régent 1867.
Juste, Charles Rogier 1880.
Juste, L'élection de Léopold Ier 1882.
Koch, Nik. Thadd. v. Goenners Staatslehre 1902.
Kuntze, Der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff (Festgabe) 1892.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I, 4. Aufl. 1901.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (Handbuch d. öffentl. Rechts II 1) 1902.
Lavisse et Rambaud, Histoire générale du 4me siècle à nos jours. Tome X, Paris 1898.

Le Fur, Bundesstaat und Staatenbund I. Deutsch von Posener, Breslau 1902.
Le Fur, État féderal et confédération d'états, Paris 1896.
Liebe, Staatsrechtliche Streitfragen (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft) 1882.
Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884.
Loening, Artikel „Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 6 1901.
Menzinger in Krit. Vierteljahrsschr., Jahrgang 1898.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl. 1899.
Moke, Histoire de la Belgique, 8me, éd. Bruxelles 1886.
Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge 1833, 4me éd. 1878.
v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, N. F., 1902.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1897.
Stier-Somlo, Die Volksüberzeugung als Rechtsquelle. Berlin 1900.
v. Treitschke, Politik, herausgegeben von M. Cornicelius, I. Bd. 1897.
Triepel, Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Untersuchung 1892.
Ullmann, Völkerrecht 1898.
Vauthier, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien (in Marquardsens Handbuch).
Weber, Georg, Allgemeine Weltgeschichte, 2. Aufl. Bd. 14, Leipzig 1888.
Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung 1873.
Zitelmann, Internationales Privatrecht, Bd. I 1897.
Zitelmann im Archiv f. civ. Praxis, Bd. 66 1883.
Zoepfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, II. Teil 1856.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1895.
Zorn in Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1884.
Zorn, Im neuen Reich 1902.
Ausführliche Darstellung der Ursachen und Begebenheiten der belgischen Revolution am 25. August und in den folgenden Tagen. Von einem Brüsseler Augenzeugen. Stuttgart, Karl Hoffmann, 1830.

Einleitung.

Die grosse staatsrechtliche und politische Bedeutung des Problems der Bundesstaatsschöpfung ist seit dem nordamerikanischen Sezessionskrieg unbestritten. Die sichere staatsrechtliche Erkenntnis der Gründungsvorgänge unseres Reiches bildet die unerlässliche Voraussetzung für das Verstehen unseres ganzen Staatsorganismus. In dem Streit der Meinungen ist schon wiederholt auf die Entstehung des belgischen Staates hingewiesen worden, die uns wichtige Aufschlüsse zur Lösung des Problems geben könne. Jellinek gebührt das Verdienst, vor allen betont zu haben, dass die Entstehung des deutschen Bundesstaates und seiner Verfassung nicht als eine isolierte Erscheinung im Völkerleben betrachtet werden dürfe. Deshalb zieht er die andern modernen Staatenbildungen in den Kreis der Untersuchung, u. a. auch die Entstehung des belgischen Staates [1]. Die Bedeutung des Gedankens der reinen Tatsächlichkeit der Staatsentstehung für die Lösung des Problems hat zuerst Zorn nachdrücklich hervorgehoben, nachdem ihn bereits Laband in der ersten Auflage seines Staatsrechtes ausgesprochen hatte. Neuerdings hat v. Herrnritt wiederum die Entstehung des Staates einen rechtlich unerklärlichen Vorgang genannt und in dankenswerter Weise bemerkt, dass sich dieser Vorgang am besten beobachten lasse bei den durch Lostrennung von bestehenden Staatswesen neu entstandenen Staaten. Als schlagendes Beispiel führt er die Losreissung Belgiens von Holland im Jahre 1830 an, welche er in ihren Grundzügen kurz darlegt.

Den von v. Herrnritt nur angedeuteten Uebergang einer unorganisierten Masse in ein neues Staatswesen will der erste Teil dieser Abhandlung eingehender zu entwickeln versuchen, um im Anschluss daran festzustellen, ob die Entstehung des belgischen

[1] Jellinek, Staatenverbindungen S. 253 ff.

Staates juristisch konstruierbar ist oder nicht. Ist die wissenschaftlich nicht leicht zu beantwortende Frage, **wann** der neue Staat entstanden sei[1], gelöst, so wird die Entscheidung über die Möglichkeit der rechtlichen Ableitung des Staatsschöpfungsaktes keine erheblichen Schwierigkeiten mehr bieten. Die gewonnenen Resultate werden die Grundlage bilden für die Ausführungen des zweiten Teils, in welchem in aller Kürze ein Ueberblick über die Stellungnahme der bedeutendsten staatsrechtlichen Schriftsteller zur Gründung des Norddeutschen Bundes und seiner Verfassungsentstehung geboten und eine Lösung der grossen Streitfrage versucht werden soll.

[1] S. v. TREITSCHKE I 129.

Erster Teil.

Die Entstehung des belgischen Staates.

Erster Abschnitt.

Die Ausschliessung der holländischen Staatsgewalt vom belgischen Land und Volk.

Als Voraussetzung für die Bildung eines neuen Staates auf einem Gebiete, welches zu einem bestehenden Staate gehört, ergibt sich zunächst mit Notwendigkeit der Ausschluss der bisherigen Staatsgewalt von dem Gebiete, welches die Grundlage für den neuen Staat bilden soll. Diesen Gedanken spricht Jellinek aus: „Indem eine Nation sich zum Staate organisiert, ist ein zweifaches nötig. Erstens ein Hinwegräumen der alten staatlichen Zustände, zweitens eine Neuschöpfung[1]."

A. Historische Darstellung[2].

Am 8. Juni 1815 dekretierte der Wiener Kongress die Vereinigung Belgiens, der dank Friedrich dem Grossen bis zur französischen Revolution österreichisch gebliebenen Niederlande, mit Holland zu einem Königreiche der Niederlande. Die Mächte hatten bereits in einem Vertrage zu London vom 20. Juni 1814 Wilhelm auferlegt, dass den belgischen Provinzen eine angemessene Vertretung in den Generalstaaten einzuräumen sei, dass allen Kulten ein gleicher Schutz gewährt werden solle, kurz, dass sämtliche Unter-

---

[1] Staatenverbindungen S. 263.

[2] Beide Abschnitte enthalten eingangs eine rein historische Darstellung, weil keines der einschlägigen Geschichtswerke eine knappe Zusammenstellung der Tatsachen bietet, welche für die Entscheidung unserer Fragen in Betracht kommen.

tanen des Königreichs der Niederlande verfassungsmässig gleichgestellt werden müssten.

Doch eine Vereinigung, eine Verschmelzung der beiden so grundverschieden gearteten Länder mit eigener historischer Vergangenheit erwies sich als schlechterdings unmöglich. Das neue Königreich trug den Todeskeim in sich von der ersten Stunde seines Daseins an[1]; treffend hat man hier von γάμος ἄγαμος gesprochen: der Oranier wünschte, der Wiener Kongress befahl diese Unehe. Schon die Bezeichnung der südlichen Provinzen, denen man eben noch Hoffnung auf eine selbständige staatliche Existenz gemacht hatte, als eines accroissement de territoire empfanden die Belgier als eine Demütigung (Art. 6 des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814: La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire). Standen doch den mehr als drei Millionen Bewohnern der früheren österreichischen Niederlande kaum zwei Millionen Holländer gegenüber. War etwa das numerisch schwächere holländische Volk den Belgiern kulturell überlegen? Nur darauf bedacht, ein Bollwerk gegen Frankreich zu schaffen, brachten die Grossmächte weder die nationalen Gegensätze, noch den Sprachendualismus, noch die Verschiedenheit der Religion, noch endlich die mannigfachen widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen beider Länder genügend in Anschlag[2].

Es hätte eines starken, klarsehenden und duldsamen Herrschers bedurft, um die vorhandenen Gegensätze zu mildern, soweit dies überhaupt möglich war. Wilhelm von Oranien war durchaus nicht die geeignete Persönlichkeit. Er konnte seinen Ursprung nicht vergessen, er blieb Holländer[3]. Nur solche Belgier wurden zu Staatsämtern zugelassen, welche des Holländischen mächtig waren, obwohl gerade den gebildeten Ständen diese Sprache gänzlich unbekannt war[4]. Die Besteuerung der nötigsten Lebensmittel rief lebhafte Unzufriedenheit in den ärmeren Schichten der Bevölkerung hervor. Die nördlichen Provinzen schickten ebenso viele Vertreter

[1] Vgl. hierzu z. B. Nothomb, 4me éd. S. 74: „En créant ce royaume, en 1815, on n'avait fait qu'organiser un antagonisme: une catastrophe était inévitable: il n'y avait là qu'une question de date. La Belgique était attachée à la Hollande comme une révolution vivante."

[2] Lavisse-Rambaud S. 334, 335, 337. Georg Weber S. 820.

[3] Moke S. 586. Juste, Congrès S. 25. Vgl. namentlich die treffende Charakteristik Wilhelms, die Lavisse-Rambaud S. 337 f. gibt.

[4] S. hierzu und zum Folgenden die schweren Anklagen, welche Nothomb S. 7 ff. gegen das holländische Regiment erhebt.

in die Generalstaaten wie die weit stärker bevölkerten südlichen Teile der Monarchie, was gewiss keine angemessene („convenable") Vertretung der Belgier zu nennen ist. Die Belgier hatten durch die Abstimmung ihrer Notablen das in den nördlichen Provinzen bereits in Kraft stehende „Grundgesetz" mit 796 gegen 527 Stimmen abgelehnt, ein grosser Teil der katholischen Notablen wegen der den Kultus betreffenden Artikel. Diese Demonstration ist nicht mit Unrecht ein bemerkenswertes Vorzeichen der Revolution von 1830 genannt worden[1]. Durch allerlei Sophistereien drehte der König die Sache so, dass er eine Majorität für sich herausbrachte, und so erklärte er: „Die grosse Mehrheit des Volkes hat die Verfassung angenommen[2]." Dieser noch von Hohn begleitete Wortbruch machte die katholische Partei zur unversöhnlichen, leidenschaftlichen Feindin der holländischen Herrschaft und führte deren Sturz herbei. In den Augen fast aller Belgier war das Grundgesetz fortan ein „coup d'État permanent"[3]. In kirchenpolitischen Dingen legte der König einen verhängnisvollen Mangel an Besonnenheit und Konsequenz an den Tag. Indem er in die Bahnen Josephs II. einlenkte und eine Vorbildung des Klerus in seinem Sinne durchzusetzen suchte, schärfte er die Gegensätze nur noch mehr. Hart und doch durchaus zu billigen ist das Urteil Mokes über die Errichtung des Collège philosophique in Löwen: „Cette tentative de résurrection du fameux séminaire de Josephe II prouvait un manque complet de tact politique de la part du roi[4]." Ueber die Schranken, welche ihm die Verfassung zog, setzte er sich willkürlich hinweg[5]. Selbst die Unabhängigkeit der Gerichte tastete er an, und gegen die Presse, welche die Willkürlichkeiten des holländischen Regiments scharf geisselte, ging er mit äusserster Schroffheit vor. Ein Sturm von Petitionen machte wenig Eindruck auf den verblendeten König. Allenthalben in Belgien, besonders bei der liberalen Partei, bewirkte die Besorgnis, der König möchte auf seiner Bahn noch weiter vorschreiten, eine immer steigende Er-

---

[1] Vgl. Nothomb S. 7. Lavisse-Rambaud S. 340f. Giron S. 80.

[2] Ueber diese „arithmétique hollandaise" s. die kurze Ausführung bei Moke S. 584.

[3] Lavisse-Rambaud S. 341. Vgl. ferner Nothomb S. 15 sowie Vauthier S. 14f.

[4] Moke S. 586. Lavisse-Rambaud S. 350.

[5] Durch seine Sophistereien in der Rheinschiffahrtsfrage verscherzte Wilhelm sich die Sympathieen mehrerer fremder Regierungen.

regung[1]. Sie erhielt stets neue Nahrung durch den kaum zu überschätzenden Einfluss der Schriften des bekannten französischen Staatsrechtstheoretikers Benjamin Constant und seiner Anhänger, die einen Konstitutionalismus forderten, welcher bei den häufigen absolutistischen Anwandlungen des Königs Wilhelm in den Niederlanden nicht aufkommen konnte. „Er selber wollte persönlich regieren, er allein der Mittelpunkt von allem, er die Seele des politischen Körpers sein"; „er war nicht geschaffen und geneigt, sich in den Schranken eines konstitutionellen Staatswesens zu bewegen[2]."

Die von den Grossmächten erstrebte „fusion intime et complète" (Londoner Vertrag vom 20. Juli 1814) hatte sich also als ein Ding der Unmöglichkeit erwiesen. Um die Erfüllung ihrer Forderungen nötigenfalls mit Gewalt zu erzwingen, vereinigten sich die beiden grossen Oppositionsparteien, die katholische und die liberale, zu gemeinsamem Kampfe[3]. Die unausgleichbaren Gegensätze traten zurück hinter den gemeinsamen Hass gegen das in seiner damaligen Handhabung unerträgliche Regiment der Holländer. Fast möchte man sagen, dieser gemeinsame Hass, diese starke Unzufriedenheit im ganzen Lande, habe wenigstens für die Zeit der Kämpfe und der Staatskonsolidierung eine réunion intime et complète herbeigeführt. Die Belgier fühlten und wussten sich als eine Einheit[4], nicht als eine Stammesgemeinschaft, sondern als eine Gesamtheit, welche durch religiöse, politische und wirtschaftliche Gegensätze gegen den Norden zusammengehalten wurde. Die Katastrophe war unausbleiblich, der Sieg der Pariser Julirevolution wirkte ermutigend auf die noch zagenden Belgier und brachte das Gewitter, welches schon lange über dem Königreich der Niederlande stand, zum Ausbruch.

Mehrere Führer der belgischen Bewegung, unter ihnen de Potter und Gendebien, waren in der französischen Hauptstadt versammelt und unterhielten Beziehungen zu den Parteihäuptern in der Heimat. Der 24. August, der Geburtstag des Königs, sollte festlich begangen werden. Dieser Zeitpunkt schien den Agitatoren der geeignetste,

---

[1] Juste, Congrès I 27 ff., besonders S. 29.

[2] Georg Weber S. 824. S. auch Lavisse-Rambaud S. 338.

[3] Das Nähere s. bei Moke S. 587. Lavisse-Rambaud S. 353 ff.

[4] Vgl. hierzu Jellinek, Staatenverbindungen S. 257 und 263. Sehr gut Juste, Histoire de Belgique III 140: „L'opposition devenait le pays tout entier." Aehnlich Nothomb S. 33 ff.

das Volk zu gleichzeitiger allgemeiner Auflehnung fortzureissen. Grosse Anschläge verkündigten: „Lundi 23 août, feu d'artifice; mardi 24, illumination; mercredi 25, révolution." Nach einer Aufführung im Brüsseler Theater, bei der es schon zu lärmenden Szenen kam, brachen die Unruhen aus[1]. Eine Schar des zusammengelaufenen Volkes drang in die Druckerei des verhassten Regierungsorgans National ein und richtete dort die grössten Verwüstungen an. Dann ging's zum Justizpalast, und nicht am wenigsten richtete sich die Wut der Empörer gegen den Minister van Maanen, „le mauvais génie du roi"[2], und den Polizeidirektor, deren Wohnungen zerstört wurden. Und so trieben's die erregten, von niemandem gehinderten Volksmassen auch am folgenden Tage, bis mehrere besonnene Männer, darunter Karl Plétinkx und Vanderlinden, eine Bürgerwehr organisierten, an deren Spitze Emanuel d'Hoogvorst trat. So wurde den schlimmsten Ausschreitungen ein Ende gemacht. Die holländischen Behörden, gelähmt vor Schrecken, blieben untätig. Unter dem Jubel der Bevölkerung holten mehrere junge Leute das nassauische Banner vom Stadthause herunter und ersetzten es durch die alte brabantische Fahne[3]. Eine Reihe belgischer Notabeln war in Brüssel zusammengetreten und hatte beschlossen, fünf Delegierte an den König zu schicken, welche vor allem auf die Entlassung des Ministers van Maanen dringen sollten. Die Empörung pflanzte sich von der Hauptstadt aus mit grosser Schnelligkeit in ganz Hennegau, Brabant und Flandern fort. Was die Belgier wollten, war eine grosse Demonstration gegen die bisherige Willkürherrschaft, der man nur so ein energisches Halt entgegen rufen zu können glaubte. „A ce moment, la majorité des Belges ne souhaitait encore que la séparation administrative des deux parties du royaume avec le maintien de la maison de Nassau[4]."

Die Lage der Dinge blieb zunächst unverändert. In der Zeit vom 25. August bis zum 22. September verhandelten die Insurgenten bald mit dem Könige, bald mit dem Prinzen von Oranien. Die Regierung zögerte: während der König und sein in Belgien

---

[1] Moke S. 588. „Die Stumme von Portici" wurde gegeben.

[2] Lavisse-Rambaud S. 338. Georg Weber S. 827.

[3] Juste, Congrès I 30.

[4] Juste, Histoire de Belgique III 142. Juste, Congrès I 31: „Les voeux de la majorité, transmis au souverain, s'arrêtaient encore à une séparation administrative entre les provinces méridionales et les provinces septentrionales du royaume . . ."

verhasster Minister mit Strenge durchgreifen und dann erst frei über Reformen befinden wollten, riet der Prinz zu Zugeständnissen, durch welche allein sich noch etwas retten lasse. Nur ungern gestattete der König eine Reise des den Belgiern sympathischen Thronfolgers nach Brüssel. Doch es gab keine Aussicht mehr auf friedliche Unterwerfung, bevor die wichtigsten belgischen Forderungen erfüllt waren. So sollte denn Waffengewalt entscheiden. In Holland wurden Truppen zusammengezogen, und Wilhelm befahl seinem zweiten Sohne Friedrich, nach Brüssel zu marschieren und die Pflichtvergessenen zum Gehorsam zurückzuführen. Hier hatte, seitdem mehrere drohende Aeusserungen des Königs bekannt geworden waren, die radikale Partei die Oberhand bekommen. Die zügellosen Volksscharen verschafften sich Waffen und Munition und nahmen Besitz vom Stadthause. Die ganze belgische Bewegung drohte fehlzuschlagen, aber das Heranrücken der holländischen Truppen und die dadurch äusserst ernst gewordene Lage rief die Menge einigermassen zur Besinnung zurück und bewahrte sie vor Ausschreitungen, wie sie im August vorgekommen waren. Namentlich die Führer hatten es zu weit getrieben, als dass sie im Falle freiwilliger Unterwerfung auf Gnade hätten rechnen können; sie mussten die Sache weiter treiben, sie hatten die Wahl zwischen Kriegsgericht und Freiheit[1].

Am 23. September 1830 dringt Prinz Friedrich von Oranien an der Spitze von 10 000 Mann in die unbotmässige Stadt Brüssel ein und kommt bis zum Park, ununterbrochen einem heftigen Kugelregen ausgesetzt. Zahlreiche Barrikaden werden errichtet, und immer grösser wird die Menge der kämpfenden Brüsseler, welche auch von aussen Zuzug erhalten. Die Hauptkolonne der Holländer hält sich im Park, ohne einen entscheidenden Schlag zu wagen.

Während der Kampf in Brüssel noch unentschieden ist, wirft sich am 24. September in der Frühe im Rathause eine Verwaltungskommission (Commission administrative) auf. „Depuis deux jours", so heisst es in ihrer ersten Proklamation, „Bruxelles est dépourvu de toute espèce d'autorité constituée; l'énergie et la loyauté populaire en ont tenu lieu; mais tous les bons citoyens comprennent qu'un tel état de choses ne peut durer, sans compromettre la ville et le triomphe d'une cause dont le succès dès hier a été assuré. Des citoyens, guidés par le seul amour du pays, ont ac-

[1] Juste, Charles Rogier S. 17.

cepté provisoirement un pouvoir qu'ils sont prêts à remettre entre des mains plus dignes, aussitôt que les éléments d'une autorité nouvelle seront réunis ...[1]." Die Mitglieder waren Emmanuel d'Hoogvorst, welcher die Brüsseler Bürgergarde kommandiert hatte, Rogier, Anführer eines Lütticher Hilfskorps, und Jolly, ein ehemaliger Offizier. Die nächste Aufgabe, welche sich die Kommission stellte, war naturgemäss die Leitung des Kampfes gegen den in der Stadt stehenden Feind[2]. „Freiheit" war die Parole, welche die Kommission ausgab, Freiheit von dem bisherigen Willkürregiment. Dieses sollte in der einen oder andern Weise enden. Ob man die Trennung der Verwaltung von Nord und Süd ertrotzen, ob man eine blosse Personalunion herbeiführen, ob man schliesslich die Oranier gänzlich von Belgien ausschliessen sollte, darüber stellten die Mitglieder der Verwaltungskommission vorab keine Erwägungen an, dazu liess die Not der Zeit keine Musse. Am 26. September verkündigte die Kommission in einer Proklamation, dass sie vier neue Mitglieder kooptiert habe: de Mérode, Gendebien, van de Weyer, Nicolay. Ein Akt der Klugheit: nunmehr waren Führer der beiden grossen belgischen Parteien in der Kommission zu finden, Führer, die sich seit längerer Zeit beim Volke der grössten Achtung und Beliebtheit erfreuten. Alle Belgier, welche unter holländischer Fahne dienen, ruft die Kommission zurück. „Das Blut von Belgiern ist geflossen, und es fliesst noch auf Befehl desjenigen, dem ihr euren Eid geleistet habt. Dies edle Blut hat alle Bande zerrissen; die Belgier sind frei, wir entbinden sie jedes Eides[3]." Das war schon eine deutlichere Sprache: die Kommission gab durch diesen Ruf zu den belgischen Fahnen die Losung zur Erkämpfung nationaler Unabhängigkeit, welche jedoch am 26. September noch keineswegs erstritten war; das Wort Unabhängigkeit fiel erst später.

Nach viertägigem, fruchtlosem Kampfe verzweifeln die holländischen Truppen an einem Siege über die begeisterten Patrioten, welche die Barrikaden besetzt halten. Da gibt in der Nacht vom 26. auf den 27. September Prinz Friedrich den Befehl zum Rück-

[1] Moke S. 592.

[2] Juste, Charles Rogier S. 20: „L'organisation de la résistance fut la préoccupation immédiate et constante des citoyens dévoués qui avaient pris possession de l'hôtel de ville. La lutte continua, sous leur direction ..."

[3] Juste, Congrès I 39. Vgl. für die Geschichte des August und September 1830 den Bericht des „Brüsseler Augenzeugen" S. 5—144.

zug. Eine allgemeine Desorganisation war die Folge. Bald gab es in den Festungen keine Soldaten mehr zur Verteidigung. Noch wenige Tage, und das Land war frei. „La révolution avait triomphé. La victoire eut son contrecoup dans les provinces: Louvain, Namur, les Flandres, le Hainaut et Liège suivirent l'élan de la capitale, et bientôt les autorités hollandaises ne conservèrent plus en Belgique qu'Anvers, Maastricht et Luxembourg[1]."

Am Abend des 27. September zog, aus der Verbannung zurückkehrend, unter dem Jubel des Volkes der erbitterte Feind des Oraniers, de Potter, in Brüssel ein. Die Verwaltungskommission ernannte ihn sofort zu ihrem Mitgliede und legte sich am 28. September zum ersten Male den Titel „Gouvernement provisoire de la Belgique" bei. Durch den Eintritt de Potters, des Lieblings der Belgier, wurde die Stellung der nunmehrigen „Regierung" bedeutend befestigt[2].

B. Rechtliche Würdigung.

Die rechtliche Würdigung der bisher geschilderten Vorgänge bietet keine Schwierigkeiten. Solange sich die belgische Opposition innerhalb der (holländisch-) rechtlich erlaubten Grenzen hielt, hatte die holländische Regierung keinen Anlass zum Einschreiten. Die unaufhörlichen Klagen in Rede und Schrift, die „infamen" Petitionen an die Krone[3] und die Anträge in den Generalstaaten waren gute, verfassungsmässig garantierte Rechte. Sobald aber die Grenze überschritten und gar zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgefordert wurde, war das holländische Recht verletzt, und dieser Rechtsbruch wurde geahndet und musste, wenn die Regierung sich nicht selbst aufgeben wollte, durch Einkerkerung und Verbannung der Aufwiegler geahndet werden[4]. Das Unternehmen des Hinwegräumens der alten Staatsgewalt kann juristisch naturgemäss nur beurteilt werden nach dem bestehenden Staatsrecht, nach dem Rechte des alten Staates[5]. Denn es ist unmöglich, an diese Vorgänge den Massstab einer Rechtsordnung anzulegen, welche noch nicht vorhanden ist. Also ist der belgische Aufstand im August 1830 zu beurteilen nach holländischem Staatsrecht, unter dessen Herrschaft er sich vollzieht. Der Versuch, der bestehenden hollän-

---

[1] Moke S. 593. [2] Juste, Congrès I 39.

[3] Vgl. Georg Weber S. 827: „Getreu bis zur Infamie."

[4] v. Treitschke I 32f. Giron S. 80ff. Lavisse-Rambaud S. 348f. Moke S. 585.

[5] Laband I 33.

dischen Staatsgewalt mit den Waffen in der Hand Zugeständnisse abzuzwingen oder gar ein Ende zu machen, ist Empörung gegen die Staatsgewalt, ein Verbrechen gegen den Bestand des holländischen Staates. Die Ausschreitungen und die Verwüstungen, welche das Volk anrichtete, unterstanden lediglich den holländischen Strafgesetzen. Denn die holländische Herrschaft auf belgischem Boden ist noch nicht vernichtet, und erst mit der Beseitigung dieser Herrschaft vom belgischen Gebiete endet die Geltung der ihre Aufrechthaltung bezweckenden Strafgesetze für die Belgier[1]. Somit wäre es nicht zu billigen, wenn man in dem Brüsseler Aufstand „eine Reihe staatsrechtlich nicht definierbarer Vorgänge“ erblicken wollte[2].

Der Zustand, welcher auf die Brüsseler Augusttage und den Aufstand im übrigen Belgien folgt, ist keine Negation der holländischen Staatsgewalt, sondern nur eine Suspension derselben. Durch den Aufstand der Massen in den südlichen Provinzen wird die Tätigkeit der holländischen Behörden nach Lage der Dinge vielleicht nur unterbrochen[3]. Es ist ein Uebergangszustand, während dessen es zweifelhaft erscheint, ob die vorläufig in ihrem Bestande nur erschütterte holländische Staatsgewalt sich im alten Umfange wird behaupten können oder nicht. Treffend führt Nothomb aus: „La période qui s'est écoulée depuis les journées d'août jusqu'aux journées de septembre offre un caractère indéfinissable: ce n'était ni l'ordre légal, ni l'insurrection.“ „Un mois entier les Belges se sont arrêtés sur le seuil de la légalité, face à face avec la révolution[4].“

Staatsrechtlich ist auch der am 24. September 1830 im Stadthause zu Brüssel erfolgte Zusammentritt der Commission administrative ebenso zu charakterisieren wie der ganze Augustaufstand. Noch war eine starke holländische Streitmacht in der Stadt. Das holländische Staatsgebäude, soweit es auf belgischem Boden stand, war dem Einsturz nahe, aber gefallen war es noch nicht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass d'Hoogvorst und seine Kollegen nichts anderes waren als Führer einer Empörung gegen die Staats-

---

[1] Vorzüglich Zoepfl II 201. Vgl. Jellinek, Staatslehre S. 327: „Die Tatsachen gewaltsamer Staatsumwälzungen . . . lassen sich am Massstabe einer Rechtsordnung überhaupt nicht messen, andernfalls man die Geschichte nach Strafrechtsparagraphen beurteilen müsste.“ Der blosse Versuch der Staatsumwälzung steht nicht ausserhalb des Rechtsgebiets.

[2] v. Herrnritt S. 44. [3] v. Herrnritt S. 44.

[4] Nothomb S. 39 und Nothomb 4me éd. S. 95.

gewalt, dass sie sich eines Rechtsbruchs schuldig gemacht haben[1]. Die Männer, welche in den Brüsseler Septembertagen unter ihren Fahnen ihr Leben liessen, mag das belgische Volk als grosse Freiheitshelden, als Märtyrer verehren, vor dem Forum des Rechts sind sie Rebellen. „Nach Staatsrecht ist der Versuch der Trennung einer Provinz vom Hauptstaate als Rebellion zu bezeichnen[2].“ „An sich ist eine Revolution immer Unrecht[3].“ Von berechtigter oder unberechtigter Revolution mag der Historiker reden, für den Juristen existiert ein solcher Unterschied in keinem Falle. „Die Frage, ob das Volk unter gewissen Voraussetzungen zur Revolution befugt sein könne, ist keine staatsrechtliche Frage, d. h. keine Frage, welche in einem Staate nach staatsrechtlichen Grundsätzen entschieden werden kann, weil jeder Staat auf die Voraussetzung gebaut ist, dass er ein solcher Zustand sei, in welchem die Revolution nicht denkbar ist, und weil die Revolution der direkte Gegensatz und das Ende des bisher bestehenden Staatszustandes ist[4].“ Durchaus unjuristisch ist die Ausführung bei Bluntschli in seiner Allgemeinen Staatslehre[5]: „Zur Lossagung ist der Teil ausnahmsweise berechtigt, wenn seine dauernden und wichtigen Interessen von dem Staatsganzen, dem er angehört, nicht geschützt noch befriedigt werden, und er zugleich befähigt ist, für sich selber zu sorgen und seine selbständige Stellung zu behaupten. Nur wirkliche Not und unerträglich gewordenes Leiden gibt somit gegründete Veranlassung zu der Lossagung . . .“ Indem Bluntschli diese Sätze ausspricht, bekennt er sich zur naturrechtlichen Lehre, und der Vorwurf, welchen er der Unabhängigkeitserklärung von 1776 in dieser Beziehung macht, trifft ihn selbst nicht weniger. In der Proklamation vom 26. September erkennen die Mitglieder der Verwaltungskommission an, dass sie den Mittelpunkt einer revolutionären Bestrebung bilden, welche die holländischen Truppen aus dem Lande zu treiben sich zum Ziel gesetzt hat, ohne bislang die Oberhand bekommen zu haben. Insurgentenführer haben aber nicht die Machtvollkommenheit, andere jedes Eides gegen die Träger der bestehenden Staatsgewalt zu entbinden. Das heisst einen Akt der Souveränität vornehmen, und die besass die Verwaltungskommission nicht, welche

[1] Ebenso Nothomb 4me éd. S. 38: „Le fait de septembre n'était, dans son origine, qu'une insurrection contre la Hollande.“

[2] Ullmann S. 65.

[3] v. Treitschke I 132.

[4] Zoepfl II 201.

[5] Bluntschli, 5. Aufl. S. 315f. S. namentlich auch S. 316 n. 3.

sich vorläufig noch nicht mit der Aufrichtung eines neuen Staates, mit der Herstellung einer neuen Ordnung befasste und noch nicht befassen konnte, solange die alten staatlichen Zustände nicht weggeräumt waren.

Das Blut, welches die Brüsseler vergossen, der überraschend leichte, schnelle und grosse Erfolg der Septembertage rief allenthalben eine unversöhnliche, aber auch belgisch-nationale Stimmung hervor. Das Mass dessen, was man erstrebte, wurde grösser: „Ce n'était plus la séparation administrative que les Belges reclamaient après les quatre journées de Bruxelles: c'était l'indépendance[1].“ Die Tragweite des Sieges in Brüssel liess sich nicht sogleich überschauen. Brüssel war und ist eben nicht die Hauptstadt Belgiens in dem eminenten Sinne, wie Paris die Hauptstadt Frankreichs ist. Doch waren bald nur die nördlichen Teile des Landes in holländischen Händen.

Der belgische Boden ist frei von der holländischen Herrschaft, welche sich fortan nicht mehr zur Geltung zu bringen vermag. Das Haus Oranien hat aufgehört, in Belgien zu regieren. Die Revolution hat die früheren staatlichen Zustände beseitigt und zwar für immer. Der alte Staat ist eingestürzt, der staatliche Neubau noch nicht errichtet. Die belgische Revolution stellt keine momentane Fieberkrise im Leben des holländischen Staates dar, sondern sie hat zur dauernden vollständigen Ausschliessung der holländischen Staatsgewalt geführt.

Zweiter Abschnitt.

Die Entstehung der belgischen Staatsgewalt.

A. Historische Darstellung.

Am 29. September 1830 ernannte die provisorische Regierung aus ihren Mitgliedern ein Zentralkomitee, ein Dreimännerkollegium, welchem ausdrücklich die Exekutivgewalt zugewiesen wurde. Sie organisierte ferner in den ersten Tagen ihres Daseins mehrere Ministerien, deren Chefs unverantwortliche Kommissare der Regierung waren[2]. Mehr und mehr beugte man sich in ganz Belgien der Autorität der Regierung[3]. Auf sie waren die Blicke der Bürger

[1] Juste, Le régent S. 53.
[2] Von hohem Interesse Nothomb 4me éd. S. 112.
[3] Juste, Charles Rogier S. 27.

gerichtet, sie war die Hoffnung der Patrioten. So begreift man, welche Wirkung es hervorrief, als die provisorische Regierung am 4. Oktober folgendes hochbedeutsame Dekret erliess:

„Le gouvernement provisoire, considérant qu'il importe de fixer l'état futur de la Belgique, arrête:

I. Les provinces de la Belgique, violemment détachées de la Hollande, constitueront un État indépendant.

II. Le comité central s'occupera au plus tôt d'un projet de constitution.

III. Un Congrès national, où seront représentés tous les intérêts des provinces, sera convoqué. Il examinera le projet de constitution belge, le modifiera en ce qu'il jugera convenable, et le rendra, comme constitution définitive, exécutoire dans toute la Belgique.“

Unter der Unabhängigkeit verstand man nicht etwa eine blosse Trennung der Verwaltung von Nord und Süd; auch eine dynastische Personalunion genügte den Belgiern nicht mehr, der Sinn war fortan gerichtet auf völlige Unabhängigkeit Belgiens für immer[1]. Mit Regierungsgeschäften überhäuft, ernannte das Zentralkomitee am 6. Oktober aus Nichtregierungsmitgliedern eine Verfassungskommission, welche sich unverzüglich an die Abfassung eines Entwurfs machte. Seit dem 8. Oktober wurden die Gerichtsentscheidungen im Namen des belgischen Volkes erlassen[2].

Es fehlte noch ein Wahlgesetz. Durch Erlass vom 10. Oktober bestimmte die provisorische Regierung die Art und Weise, wie die Deputierten zu wählen seien, und die Voraussetzungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit. Sie wollte, dass der Kongress, welcher berufen sein würde, über die Verfassung zu beschliessen, eine wirkliche Vertretung der Nation darstellte, weshalb sie direkte Wahl vorschrieb. „Der Kongress sollte bestehen aus zweihundert durch direkte Wahl der Wahlkollegien der Städte und Landgemeinden (bezüglich des Landes unter Herabsetzung des Zensus auf die Hälfte) gewählten Mitgliedern. Diesen Kollegien hatte man die Personen höherer Bildung (Doktoren, Offiziere usw.) eingereiht[3].“ Als Tag der Vornahme der Wahl wurde der 3. November festgesetzt.

Trotz einiger Anfeindungen der Regierung geschah alles nach

---

[1] Georg Weber S. 834. [2] Vauthier S. 15.
[3] Vauthier S. 14f.

ihrem Willen. Sie entfaltete eine rastlose Tätigkeit[1]. Die holländischen Einrichtungen liess sie in der Hauptsache unverändert, beseitigte aber durch eine Reihe von Dekreten alles, was das holländische Regiment so verhasst gemacht hatte[2]. In mehreren Erlassen proklamierte die provisorische Regierung die hauptsächlichsten Freiheiten der Bürger, die Freiheit der Kulte, der Presse, der Theater und das freie Vereins- und Versammlungsrecht. Alle entgegenstehenden Gesetze aus der holländischen Zeit sollten nicht gelten. Mit berechtigtem Stolze schilderte später bei der Eröffnung des Nationalkongresses de Potter den Umfang und die Bedeutung der Tätigkeit der provisorischen Regierung während des Monats Oktober[3]. Unerträgliche Steuern wurden abgeschafft, das Strafprozessverfahren reformiert, entehrende Strafvollstreckungsarten verboten, die Wahl der Lokalbehörden umgestaltet, die Organisation der Polizeibehörden geändert usw.[4].

Inzwischen hatte sich Gendebien mit Zustimmung seiner Kollegen nach Paris begeben und von der französischen Regierung die Zusicherung erhalten, dass sie unter keinen Umständen die Einmischung einer fremden Macht in die belgisch-holländischen Angelegenheiten dulden würde.

Die nationale Unabhängigkeit Belgiens war proklamiert. Vergebens liess sich der König Wilhelm dazu bewegen, noch einmal seinen ältesten Sohn nach Belgien zu schicken, ausgestattet mit den weitgehendsten Vollmachten. Ein königlicher Erlass vom 4. Oktober ernannte ihn zum vorläufigen Statthalter der südlichen Provinzen. Bereits am folgenden Tage veröffentlichte er in Antwerpen eine Proklamation, welche allgemeine Amnestie verhiess und die Trennung der Verwaltung von Nord und Süd versprach. Alle alten Forderungen der Belgier sollten erfüllt werden. Die Einsicht kam zu spät. Da tat der Prinz, um sein Haus nicht dauernd der belgischen Lande verlustig zu sehen, einen letzten, verzweifelten Schritt: er erklärte in einer Bekanntmachung, er erkenne die Belgier als eine unabhängige Nation an, er wolle die belgische Sache zu der seinigen machen, sich an die Spitze der nationalen Bewegung stellen und sich den Entscheidungen des frei zu berufenden Nationalkongresses fügen. Die provisorische Regie-

---

[1] Vgl. JUSTE, Charles Rogier S. 30—32. Ueber die Anfänge einer eigenen Finanzverwaltung vgl. ebenda S. 20 n. 1. Ausserdem JUSTE, Congrès II 26.

[2] MOKE S. 593.

[3] JUSTE, Congrès I 89.

[4] Vgl. besonders JUSTE, Congrès I 65 ff.

rung erwidert darauf am 18. Oktober: „Die Unabhängigkeit Belgiens, welche der Prinz von Oranien in seiner Proklamation vom 16. Oktober formell anerkennt, ist bereits Tatsache geworden durch den Sieg des Volkes und bedarf keiner Bestätigung[1].“ Am 20. Oktober wurde der Prinz von seinem Vater in einer Botschaft an die Generalstaaten förmlich desavouiert. Allen Vermittlungsversuchen bereitete die schreckliche Beschiessung der belgischen Handelsmetropole Antwerpen ein jähes Ende. Eine ungeheure Wut bemächtigte sich der Belgier, welche durch diesen brutalen Akt geschreckt werden sollten. Die letzte Hoffnung, die Belgier würden schliesslich doch noch einer Personalunion zustimmen, war dahin.

Die Wahlen zum Nationalkongress gingen glatt von statten, da nur Maastricht und Nord-Brabant noch in Händen der holländischen Truppen waren. Als befände sich das Land in Frieden und Ordnung[2], so gross war bereits der Einfluss der provisorischen Regierung. Die Nationalversammlung trat am 10. November 1830 in Brüssel zusammen. Am gleichen Tage nahm die Regierung einen von den Vertretern der Grossmächte, welche auf Veranlassung des Königs Wilhelm in London zu einer Konferenz zusammengekommen waren, zwischen Holland und Belgien vermittelten Waffenstillstand an.

Im Namen der provisorischen Regierung eröffnete de Potter den Nationalkongress. Welche Rolle sollte jetzt der provisorischen Regierung zufallen? Nach de Potter sollte sie neben dem Nationalkongress bestehen bleiben; bisher hatte sie allein alle Gewalt ausgeübt und sollte sie jetzt mit dem Kongress teilen, wobei er jedoch für die provisorische Regierung die höchste und legitime Autorität in Anspruch nahm[3]. Die übrigen Mitglieder der Regierung waren selbstloser und wollten ihr am 4. Oktober gegebenes Wort im vollen Umfange halten. Jetzt, wo ein Organ vorhanden war, welchem sie die Geschicke des Landes anvertrauen konnten, beschlossen sie, ihre Gewalt in die Hände des Kongresses als des „allein gesetz- und rechtmässigen Organs des belgischen Volkes“ niederzulegen. Diesen Beschluss verlas Rogier in der Sitzung des 12. November: „Le gouvernement provisoire, ayant reçu notification de la constitution du Congrès national, vient remettre à cet organe légal et régulier du peuple belge le pouvoir provisoire qu'il a exercé depuis

---

[1] Juste, Congrès I 47.
[2] Ebenda I 84.
[3] Vgl. Lavisse-Rambaud S. 359.

le 24 septembre 1830 dans l'intérêt et avec l'assentiment du pays[1]." In dankbarer Anerkennung der Verdienste der provisorischen Regierung befiehlt sogleich der Kongress ihren früheren Mitgliedern, die vollziehende Gewalt auszuüben, bis der Kongress in dieser Hinsicht anderweitige Bestimmungen treffen würde.

Damit ist die Entwicklung Belgiens in ein neues Stadium getreten. Der Kongress verkündigte im Laufe des November drei Erklärungen bzw. Grundgesetze folgenden Inhalts:

1. (vom 18. November): „Au nom du peuple belge, le Congrès national de Belgique proclame l'indépendance du peuple belge, sauf les relations du Luxembourg avec la Confédération germanique."

2. (vom 22. November): „Au nom du peuple belge, le Congrès national déclare que le peuple belge adopte, pour forme de son gouvernement, la monarchie constitutionelle représentative, sous un chef héréditaire."

3. (vom 24. November): „Le Congrès national déclare, au nom du peuple belge, que les membres de la famille d'Orange-Nassau sont à perpétuité exclus de tout pouvoir en Belgique."

Das erste und dritte Gesetz wurden am 24. Februar 1831 vom Nationalkongress ausdrücklich als Grundgesetze bezeichnet.

Vor allem der polnische Aufstand machte die Mächte geneigt, die Unabhängigkeit Belgiens formell anzuerkennen. Das Prinzip der Intervention zur gewaltsamen Aufrechthaltung des „legitimen" Besitzstandes und der innerstaatlichen Ordnung wurde durch das Londoner Protokoll vom 20. Dezember 1830 durchbrochen. Die Konferenz erkannte die Trennung von Belgien und Holland als vollendete Tatsache an und forderte den König Wilhelm auf, sich jeder feindseligen Aktion zu enthalten und die Waffen niederzulegen.

Inzwischen hatte sich der Nationalkongress, nachdem er durch die drei Grundentscheidungen die Fundamente gelegt hatte, auf denen er weiterbauen konnte, mit Eifer an die Durchberatung des Verfassungsentwurfs gemacht. Ausserdem war er als gesetzgebende Gewalt berufen, und die Massnahmen, welche er in letzterer Eigenschaft ergriff, waren provisorische, die grösstenteils hinfällig wurden mit dem Abschluss des Verfassungswerkes, mit dem Inslebentreten der in der Verfassung festgestellten Organisation[2].

Die hochinteressanten Verhandlungen führten am 7. Februar

---

[1] Juste, Congrès I 94.

[2] Vgl. Vauthier a. a. O.

1831 zur definitiven Feststellung des Textes der Constitution belge. Teilweise trat sie am 25. Februar 1831 in Kraft.

Am 3. Februar schritt der Kongress zur Wahl eines Staatsoberhauptes. Aus dem zweiten Wahlgang ging der Herzog von Nemours, ein Sohn Louis-Philippes, als gewählt hervor. Mit Rücksicht auf die drohende Haltung Englands lehnte der König der Franzosen die Krone für seinen Sohn ab. Nunmehr betraute der Kongress am 24. Februar den Baron Surlet de Chokier mit den Funktionen eines Regenten. Als solcher wurde er am 25. Februar im Kongress feierlich vereidigt. Damit war der provisorischen Regierung ein Ende gemacht. Man fingierte eine Erledigung des Thrones, obwohl der Herzog von Nemours gar nicht König geworden war[1]: „Au nom du peuple belge, le congrès national, considérant que le trône est vacant et qu'il est nécessaire de pourvoir à l'exercice du pouvoir exécutif, décrète . . .“ Durch Beschluss des Nationalkongresses vom 24. Februar 1831 Art. 2 wurde bestimmt, dass mit der Einsetzung der Regentschaft die Verfassung so weit in Kraft treten solle, als ihr nicht dieser Beschluss entgegenstehe. Der Kongress setzte eine Regentschaft ein, einmal, um dem jetzt bestehenden, wegen der grösseren Zahl der Träger der Exekutivgewalt nicht gerade vorteilhaften Zustande ein Ende zu machen, dann, um den Text der angenommenen Verfassungsurkunde als bis zur endgültigen Einführung eines Königs als feststehend zu konstatieren, endlich, weil gerade die Persönlichkeit des Gewählten in hohem Masse geeignet schien, die vorhandenen Gegensätze durch kluge, besonnene Vermittlung zurückzudämmen. Der zweite Grund beruhte auf Art. 24 der Verfassung: „Während einer Regentschaft darf keine Verfassungsänderung vorgenommen werden.“ Die Beamten und das Militär leisteten dem Regenten den Eid der Treue.

Erst am 4. Juni 1831 erlaubten es die Umstände, zur entscheidenden Königswahl zu schreiten. Der Beschluss des Nationalkongresses lautet wörtlich:

„Au nom du peuple belge, le Congrès national décrète:

art. 1er. S. A. R. Léopold-George-Chrétien-Frédéric, prince de Saxe-Cobourg, est proclamé roi des Belges à la condition d'accepter la Constitution, telle qu'elle a été décrétée par le Congrès national.

---

[1] Juste, Le régent S. 186.

art. 2. Il ne prend possession du trône qu'après avoir sollennellement prêté, dans le sein du Congrès, le serment suivant: ,Je jure d'observer la Constitution et les lois du peuple belge, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire.' Charge le pouvoir exécutif de l'exécution du présent décret[1]."

Prinz Leopold nahm die auf ihn gefallene Wahl unter der Bedingung an, dass der Kongress sich den von der Konferenz am 26. Juni festgesetzten Bedingungen der Trennung Belgiens von Holland fügte, was am 7. Juli geschah, da sie für Belgien sehr günstig waren[2]. Am 21. Juli 1831 wurde Leopold im Schosse des Nationalkongresses in Brüssel feierlich inauguriert. Der Kongress hatte vorher beschlossen, sich am 21. Juli zu vertagen; fortan solle er nur auf Einberufung durch den König zusammentreten können, und an dem Tage, an welchem die auf Grund der Konstitution gewählten Kammern zusammentreten würden, solle der Kongress ipso iure aufgelöst sein. Dies geschah am 8. September.

König Wilhelm hatte den sog. Vertrag der 18 Artikel nicht angenommen. Als im Anfange des Jahres 1831 Belgien schwere innere Krisen zu bestehen hatte, war man in Holland mit allem Eifer an eine Reorganisation des Heeres gegangen. Jetzt, wo der König über ein starkes, gut geschultes Heer verfügte, glaubte er die Gelegenheit gekommen, namentlich bezüglich der Grenzregulierung vorteilhaftere Bedingungen durchzusetzen. Am 2. August 1831 überschritt der Prinz von Oranien mit starker Heeresmacht die Grenze und drang tief in Belgien ein. Von Interesse ist seine Proklamation an die Belgier: „Aucune vue ni de conquête ni de vengeance n'anime l'armée et son commandant. Le roi mon père ne m'envoie ici que pour obtenir des conditions justes et équitables de séparation entre les provinces qui lui sont restées fidèles et celles qui se sont soustraites à la domination . . ." Nur die Intervention eines französischen Heeres rettete Belgien vor debellatio. Holland hatte aber seinen Zweck erreicht; an eine Unterwerfung Belgiens unter die holländische Staatsgewalt hatte es angesichts der Haltung der Grossmächte nicht denken können. Der sog. Vertrag der 24 Artikel vom 15. November 1831 beraubte das junge Königreich wieder der günstigen Bedingungen des

[1] Juste, Congrès II 223.
[2] Juste, L'élection de Léopold Ier S. 79ff. Lavisse-Rambaud S. 363.

ersten Vertrags. Aber auch Holland war mit dem, was der neue Vertrag ihm bot, nicht ganz zufrieden. Erst nach längeren diplomatischen Verhandlungen nahmen Holland und Belgien, ersteres im September 1838, letzteres am 19. April 1839, den Vertrag vom 15. November 1831 an. So hatte Belgien endlich im Jahre 1838 die Anerkennung seitens des holländischen Staates erlangt.

B. Der Zeitpunkt der Entstehung des Staates.

I. Der staatlose Zustand.

Der dauernde Ausschluss der holländischen Staatsgewalt vom belgischen Boden[1], der Sieg der belgischen Revolution hat der Führerrolle der Mitglieder der provisorischen Regierung den Stempel der Gesetzwidrigkeit genommen, indem das holländische Gesetz in Belgien nicht mehr gilt. Aber die provisorische Regierung hat sich noch nicht als Trägerin einer neuen Staatsgewalt durchgesetzt. Unsern Augen bietet sich ein staatloser Zustand dar.

Diese Sätze stehen in dem denkbar schroffsten Gegensatz zu den Anschauungen mehrerer Schriftsteller, welche einen völlig staat- und rechtlosen Zustand in der heutigen Welt in das Reich der Unmöglichkeit verweisen und die Entstehung eines Staates aus einem staatlosen Zustand leugnen.

So behauptet Loening: „Wir können in der Geschichte den Uebergang einer völlig staat- und rechtlosen Menschenmenge in einen staatlichen und rechtlichen Zustand nicht nachweisen. Es hat deshalb auch keinen wissenschaftlichen Wert, Hypothesen darüber aufzustellen, wie dieser Vorgang sich vollzogen habe und wie Staat und Recht entstanden sein mögen[2]." Loening möchte wohl auf die historische Tatsache hinweisen, dass die Völker der grossen arischen Familie sich niemals dauernd von staatlichem Leben abgewendet haben[3]; dass es aber selbst in neuerer Zeit eine Reihe von Beispielen gibt, wo dieser Staatsordnung ein Ende gemacht wurde, um einen neuen Staat zu schaffen, ist ebenso unleugbar, und es dürfte doch nicht ganz wertlos sein, zu untersuchen, in welchem zeitlichen Verhältnisse der Sturz der alten zur Entstehung der neuen Staatsgewalt steht.

Auch Jellinek verneint den staatlosen Zustand, indem nach seiner Auffassung nur der Staatsschöpfungsakt ausserhalb des Rechtes liegt. „Alle ihm vorausgehenden und nachfolgenden Akte

---

[1] Vauthier S. 20. [2] Loening, Artikel „Staat" S. 918.
[3] Bluntschli, Allgemeine Staatslehre 1875, S. 321.

sind in der heutigen Staatenwelt nach irgend einem Rechte zu beurteilen. Die staatengründenden Personen sind stets einer Rechtsordnung unterworfen, an der gemessen ihre Handlungen, ehe die Gründung selbst erfolgt ist, entweder als rechtswidrig oder als rechtmässig erscheinen.“ Damit setzt er sich in Widerspruch zu seinem in der Lehre von den Staatenverbindungen aufgestellten Satz: „In den Nationen, welche infolge der gewaltsamen Vernichtung der früheren Staatsgewalten keine anerkannten staatlichen Autoritäten besitzen, bilden sich provisorische Regierungen, welche eine verfassungsgebende Versammlung einberufen“. Diese Ausführung, welche Jellinek im Jahre 1882 hauptsächlich im Hinblick auf die Gründungsvorgänge in Belgien geschrieben, kann im ganzen als richtig angenommen werden. Namentlich ist den Tatsachen entsprechend gesagt, dass die frühere holländische Staatsgewalt in Belgien vernichtet ist. Die von Jellinek in seiner Allgemeinen Staatslehre (1900) aufgestellte Behauptung, dass gleichzeitig mit dem Sturz der alten eine neue Staatsgewalt vorhanden sei, dass „ein Hiatus zweier Rechtsordnungen jeden sekundären Staatenbildungsprozess begleite, es sei denn, dass er auf bisher staatslosem Gebiet erfolge“ (S. 253 f.), ist in ihrer Allgemeinheit abzulehnen, weil sie der belgischen Entwicklung nicht gerecht wird. Wenn die provisorische Regierung noch nicht Trägerin einer Staatsgewalt ist, so müsste man also nach Jellinek das holländische Recht noch als geltend betrachten. Das wäre aber angesichts der Tatsache, dass die holländische Staatsgewalt dauernd vom belgischen Gebiete ausgeschlossen ist, lediglich eine Fiktion. Das Wesen der Staatsgewalt besteht darin, dass sie eine mit unbedingter Befehlsgewalt ausgerüstete Gewalt ist. Wenn nun diese Gewalt einem Teile des früheren Schauplatzes ihrer Herrschaft[1] gegenüber Erfüllungszwang zu üben nicht mehr im stande ist? Der Untergang eines Staates verhält sich zum Verluste eines Teils seines Gebietes durch Abfall, wie die gänzliche debellatio und Annexion des besiegten Staates zu der debellatio eines Teils seines Gebietes. Auch bei letzterer ist es unzulässig, die Fortdauer der bisherigen Staatsgewalt auf dem betreffenden Gebiete zu fingieren, etwa, bis durch einen Friedensvertrag der besiegte Staat eine förmliche Abtretungserklärung abgibt[2].

---

[1] Zitelmann, Internationales Privatrecht I 91.

[2] Ueber die schweren Bedenken gegen die herrschende Auffassung von dem Unterschied zwischen debellatio und occupatio vgl. Zorn I 518 ff.; er vermeidet

Die provisorische Regierung hat sich noch nicht zur Trägerin einer neuen Staatsgewalt aufgeschwungen, wenigstens nicht gleichzeitig mit dem Ausschluss der alten Staatsgewalt; vorläufig war das belgische Volk eine „unorganisierte Masse“[1]. Der Satz Jellineks: „Eine durchaus unorganisierte Gemeinschaft ist historisch nicht gegeben“[2], ist richtig, wenn damit gesagt ist, dass im kleineren Kreise eine wenn auch noch so geringe Ordnung herrscht. Aber niemand wird sagen wollen, dass in der ersten Zeit der Freiheit von holländischer Herrschaft ein Band der Ordnung an drei Millionen Menschen umfasst habe; das belgische Volk war unorganisiert[3]. „Das wesentlichste Moment im Begriffe des Staates ist, dass er Ordnung ist, eine geordnete Macht.“ Gewiss soll Jellinek zugegeben werden, dass „selbst während der grössten Wirren nur ein Teil der staatlichen Rechtsordnung ganz vernichtet werden kann“[4], wenn wir die Worte „staatliche Rechtsordnung“ nicht im strengen Sinne nehmen. Die tatsächlichen Verhältnisse, welche durch die staatliche Rechtsordnung geschaffen und sanktioniert bestanden haben, bleiben grossenteils unangetastet, aber ihre Fortdauer entbehrt der staatlichen Grundlage, ihr Weiterbestehen beruht auf Erwägungen ihrer Vernünftigkeit und Notwendigkeit.

---

die üblichen Fiktionen, zu denen man kommen muss, wenn man noch von Staatsgewalt spricht, wo von der alten Gewalt nichts mehr zu entdecken ist. Dass die französische Staatsgewalt seit dem 14. August 1870 von Elsass-Lothringen, von Land und Leuten, tatsächlich ausgeschlossen war, ist unbestreitbar. Wo aber die tatsächlichen Grundlagen fehlen, fehlt auch die erste Voraussetzung für die juristische Konstruktion. Anderseits darf man nicht, wie dies Zorn tut, die deutsche Staatsgewalt seit dem 14. August im Elsass in aller Form rechtens konstituiert sein lassen. Eine deutsche Staatsgewalt, ein Deutsches Reich, existierte noch nicht. Die Stellung Elsass-Lothringens vor und nach dem 1. Januar 1871 dürfte verschieden zu beurteilen sein. Für die Zeit bis zur Gründung des Deutschen Reiches ist eine juristische Konstruktion nur auf Grund der absoluten Militärgewalt möglich. Man könnte versucht sein, diesen Uebergangszustand als ein völkerrechtliches „condominium“ zu bezeichnen; aber damit wäre auch nichts anderes als die rechtliche Unkonstruierbarkeit konstatiert. Eine Subsumierung unter gegebene staatsrechtliche Begriffe ist ausgeschlossen. Die absolute Militärgewalt, welche über Elsass-Lothringen stand, übte König Wilhelm teils zu eigenem Recht, teils auf Grund völkerrechtlicher Verträge kraft Vollmacht anderer Staaten. Der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen übten durch König Wilhelm eine Diktatur aus, die nicht als eine staatliche Gewalt qualifiziert werden kann.

[1] v. Herrnritt S. 44 n. 1. [2] Allgemeine Staatslehre S. 329.

[3] Vgl. übrigens Jellinek, Gesetz und Verordnung 1887, S. 190.

[4] Allgemeine Staatslehre S. 328.

Der Ordnung, welche damals in dem Zusammenleben der Bewohner Belgiens irgendwie geherrscht hat, müssen wir den Namen einer Rechtsordnung verweigern. Wenn auch die Freiheit des Individuums respektiert wird, so kann sie doch, wie Zitelmann[1] hervorhebt, zu einer rechtlichen Freiheit immer erst durch die Rechtsordnung und nur durch sie werden. Damit der faktisch weiterbestehende Teil der früheren Rechtsordnung wieder zu einer Rechtsordnung wird, muss der neue Staat den Gesetzesbefehl für einen von dem früheren Staat geschaffenen Gesetzesinhalt erneuern, was stillschweigend geschehen kann[1] und wohl bei den modernen entwickelten Verhältnissen vermutet werden muss. Jellinek äussert sich in seiner Allgemeinen Staatslehre über diesen Punkt: „Die staatsbildenden Mächte sind von den herrschenden Anschauungen über das, was Recht sein soll, derart erfüllt, dass aus ihnen unmittelbar der präsumtive Wille folgt, alles nicht im Herrschaftsbereiche des neuen Staates aufgehobene frühere Recht als Recht fernerhin gelten zu lassen[2].“ Durch den Ausschluss der alten Staatsgewalt sind die Gesetze des alten Staates hinfällig geworden, sie existieren für das belgische Volk nicht mehr. Der Ausdruck: „fernerhin gelten zu lassen“ ist demnach zwar tatsächlich richtig, aber juristisch nicht korrekt. Diese Erneuerung des Gesetzesbefehls ist nicht etwa eine unnötige Fiktion, sie ist etwas Tatsächliches ebenso wie der Erlass neuer Gesetze. Indem diesem und jenem Rechtssatz des alten Staates ausdrücklich die Geltung abgesprochen wird, erfolgt eo ipso eine stillschweigende Erklärung, dass im übrigen der neue Staat die Gesetze des alten Staates übernimmt. Die Träger der neuen Staatsgewalt stehen den Rechtssätzen des alten Staates völlig ungebunden gegenüber.

Untersuchen wir, weshalb die provisorische Regierung noch nicht sofort nach dem Sturze der alten Staatsgewalt Trägerin einer neuen Staatsgewalt geworden ist.

Das Wesen der Staatsgewalt besteht darin — das Wort selbst sagt es —, dass sie Macht, Gewalt, wirksamer Wille ist. Es ist ein Widerspruch in sich: eine Staatsgewalt ohne Gewalt![3] Staatlicher Wille ist aber notwendig menschlicher Wille[4]. Ein solcher

---

[1] Zitelmann, Internationales Privatrecht I 56.

[2] Allgemeine Staatslehre S. 251.

[3] So Ihering, Der Zweck im Recht I (1893) 312.

[4] Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 381. Derselbe, Gesetz und Verordnung S. 205.

muss also, damit überhaupt ein Staat da sei, die Machtfrage lösen, dass er über dem Willen der einzelnen, die einzelnen unter ihm sind[1]. Ohne Herrschaft kann kein Staat gedacht werden. Land und Leute herrschend zu einer Einheit zusammenfassen, ist Zweck und Wesen der Staatsgewalt[2]. „Herrschen ist das Kriterium, das die Staatsgewalt von allen andern Gewalten unterscheidet[3].“ „Herrschen heisst unbedingte Befehle erteilen, die ihren Grund und ihre Schranke nur in der freien Entschliessung des Befehlenden finden[4].“

Mit dem Ausschluss der alten Staatsgewalt ist die Möglichkeit gegeben, dass ein neuer Staat entsteht. Wir sehen ein freies Gebiet, ein freies Volk, aber darum doch noch keinen neuen Staat. Zwar ist eine führende Gewalt vorhanden, die Verwaltungskommission, die provisorische Regierung. Sie war erstanden in einem Augenblicke, wo die Revolutionäre in Brüssel eines Führers dringend bedurften, ein Produkt der Notwendigkeit. Sie hatte sich zum Mittelpunkt der gewaltsamen Unternehmungen gemacht, um der belgischen Sache zum Siege zu verhelfen. Das Ernennungspatent, welches die Verwaltungskommission dem Oberst van Halen aushändigte, machte ihn tatsächlich zum Führer der Barrikadenkämpfer. Diese erkannten also die Autorität der Verwaltungskommission an. Auch die Einwohner Brüssels erblickten nach den Septembertagen in der provisorischen Regierung ihre berufene Führerin. Aber mit welchem Recht sie sich vom 28. September an Gouvernement provisoire de la Belgique nannte, ist unerfindlich. Sie behauptet damit, an der Spitze von Gegenden zu stehen, wo man vielleicht eben erst von ihrer Existenz gehört hat. Sie behauptet damit etwas ganz Aehnliches, wie der Prinz von Oranien späterhin in seiner Proklamation vom 16. Oktober, in welcher er, den tatsächlichen Machtverhältnissen entgegen, von Provinzen sprach, wo er eine grosse Macht ausübe, von Provinzen, welche er verwalte. Mit vollem Recht wies die provisorische Regierung diese Behauptung des Prinzen als unwahr zurück. Sie selbst aber hatte am 28. September ihren Machtbereich viel zu gross gezeichnet; sie sprach damit nur aus, welche Ziele sie sich gesteckt habe, Ziele, die durch

---

[1] Ihering, Der Zweck im Recht I (1893) 312.

[2] Anschütz in Kohlers Enzyklopädie S. 453. Vgl. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts S. 19 ff.

[3] Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 390.

[4] Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 190.

blosse Worte nicht erreicht sind. Dass sich die Kommission bereits am 28. September ein so grosses Ziel setzte und sich „Provisorische Regierung Belgiens“ nannte, ist ein interessantes Symptom für ihr gesteigertes Machtgefühl und für die dieses hervorrufende Machtsteigerung. Immerhin dauerte es einige Tage, bis sich die provisorische Regierung in dem grössten Teile der ehemaligen österreichischen Niederlande durchgesetzt hatte[1]. Ein scharfer Beobachter der belgischen Revolutionszeit, M. Nothomb, anerkannt als tüchtiger Diplomat und Jurist, sagt im Hinblick auf die Tage nach der Vertreibung der Holländer aus Brüssel: „Lorsqu'un ordre de choses périt, il y a entre le passé qui n'est plus et l'avenir qui n'est pas encore, un interrègne où le pouvoir appartient à qui le prend[2].“ Es hat diese Auffassung um so mehr Wert, als ein Mann sie ausgesprochen hat, welcher, bald zum Mitglied der Verfassungskommission berufen, in Brüssel weilte und die tatsächlichen Verhältnisse so gut wie nur einer zu beurteilen in der Lage war.

Die provisorische Regierung ist noch nicht Trägerin einer Staatsgewalt. Rein äusserlich ist dies daran zu erkennen, dass ihr nicht die genügende Zahl unter ihr stehender Organe zu Gebote stand, welche vorhanden sein müssen und unter einer höchsten Gewalt wirksam zu werden haben, damit der Wille des übergeordneten Organs sich überhaupt als realisierbar erweisen kann[3]. Nun berichtet uns aber die Geschichte, dass es mehrerer Tage bedurfte, bis die Autorität der provisorischen Regierung in den meisten Städten des Südens feststand.

II. Der Zeitpunkt der Staatsschöpfung.

Nach den Brüsseler Entscheidungstagen richteten sich die Augen der meisten Belgier auf die kühnen Führer des Widerstandes. Das Blut der Märtyrer machte das Volk unversöhnlich; Unabhängigkeit ward die Losung. Dieses Wort war noch nicht von führender Seite gefallen. Die Männer, welche an die Spitze der belgischen Bewegung getreten waren, hielten damit noch zurück, bis sie ihren Einfluss gross genug glaubten. Zuerst mussten und wollten sie wissen, welchen Standpunkt das Volk, vor allem die einflussreichsten Belgier, gegenüber ihrem Plane, einen belgischen Staat zu schaffen, einnähmen. Als sich die Sachlage einigermassen

---

[1] Juste, Charles Rogier S. 27. Moke S. 593. Nothomb S. 33.
[2] Nothomb S. 39f. [3] Haenel, Studien II 222.

überschauen liess, fühlten sich die Mitglieder der provisorischen Regierung in ihrer Stellung so stark und gefestigt, dass sie sich als Träger einer diktatorischen Gewalt über das belgische Land aufwerfen zu können glaubten. Sie sprachen am 4. Oktober das allmächtige: „Es werde“, dem belgischen Volke eine Organisation zu geben[1]. Der Tragweite ihres Tuns völlig bewusst, traten sie vor ihre Landsleute hin, den Anspruch erhebend: „Jedermann, den es angeht, hat sich der Tatsache zu beugen, dass wir für die Gemeinschaftszwecke herrschen, dass wir uns als berufen hinstellen, eine neue Ordnung ins Leben zu rufen und den Rückfall in die alten Zustände, die Rückkehr der holländischen Staatsgewalt zu verhindern[2].“ Damit behaupten sie nicht die Geltung eines Rechtssatzes, sondern sie statuieren ein rein faktisches Verhältnis der Ueber- und Unterordnung[3], sie sind nichts anderes als Usurpatoren.

„Les provinces belges violemment détachées de la Hollande constitueront un état indépendant.“ In diesem folgenschweren Sätzchen ist einmal ganz korrekt der Gedanke ausgesprochen, dass der Ausschluss der holländischen Staatsgewalt vom belgischen Boden eine vollendete Tatsache ist, ferner, dass Belgien von Stund an einen selbständigen Staat bildet. Das Futurum darf uns nicht stutzig machen, das Wort „constitueront“ enthält keine blosse Verheissung[4]. Die Macht, welche die Mitglieder der provisorischen Regierung von jetzt an ausüben wollen, soll vorläufig eine souveräne, inhaltlich unbeschränkte sein. Sie wollen eine Gewalt innehaben, wie Träger einer Staatsgewalt sie besitzen; aber sie nennen sich noch nicht Träger einer staatlichen Gewalt. Dass sie von der Entstehung des belgischen Staates als einem zukünftigen Ereignisse sprechen, wird verständlich, wenn wir die Zeitanschauung berücksichtigen, unter deren Herrschaft auch die provisorische Regierung stand. Sie hatte

[1] Ausgezeichnet Nothomb S. 40.

[2] Siehe Haenel II 217, dessen Worten ich mich anlehne, der jedoch, wie es scheint, seinen Satz nur für die sog. primäre Staatenbildung formuliert.

[3] Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 206, besonders Staatslehre S. 250. „Eine staatliche Neubildung ist dann vollendet, wenn alle wesentlichen Stücke eines Staates im gegebenen Falle unzweifelhaft faktisch vorhanden sind und sich das so gebildete Gemeinwesen staatlich zu betätigen in der Lage ist. Das ist aber der Fall, wenn seine Organe tatsächlich Herrschaft üben, ihnen tatsächlich Gehorsam gezollt wird.“ Entsprechend über den Untergang eines Staates Jellinek ebenda S. 255.

[4] Vgl. die Kontroverse über die Bedeutung des Futurums in den Eingangsworten der deutschen Reichsverfassung. Haenel, Studien I 100 ff. Zorn I 59.

sich den Gedanken, dass jeder moderne Staat eine (geschriebene) „Verfassung“ haben müsse, so zu eigen gemacht, dass sie glaubte, der belgische Staat werde erst mit dem Inkrafttreten der noch festzustellenden Constitution belge geboren. Trotz dieser irrigen Vorstellung wollten und wirkten sie das, was nur Träger einer Staatsgewalt wirken und wollen[1].

Damit sind die Essentialia des Staatsbegriffs gegeben: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Gebiet und Menschen waren in dem Augenblick da, wo die neue Herrschergewalt entstand; diese trat über das soeben noch nicht zu einem Ganzen verbundene Land und Volk[2]. „Eine Depossedierung älterer Staatsgewalten erfordert überall eine nach aussen hin erkennbare Raumgrenze, innerhalb welcher die ältere Staatsgewalt nicht mehr den staatsbürgerlichen Gehorsam zu erzwingen vermag, ohne dass darum gerade genaue Grenzzeichen errichtet zu sein brauchen[3].“

In dem ersten Satz des berühmten Dekrets vom 4. Oktober 1830 wandte sich die Regierung an die europäischen Staaten oder vielleicht noch mehr an die Untertanen der andern Länder, deren Sympathieen sie auf seiten der belgischen Sache wusste und die durch ihre Haltung einen Druck auf ihre Regierungen ausüben sollten, dass das Prinzip der Intervention aufgegeben werde. Und ihren belgischen Landsleuten gegenüber erklärten die Mitglieder der provisorischen Regierung durch das Dekret: Wir sind vorläufig Träger einer Staatsgewalt. Wir werden unverzüglich eine Verfassung ausarbeiten lassen (Satz 2), und ein Nationalkongress, über dessen Wahl wir noch bestimmen und den wir zusammenrufen werden, soll über die endgültige Verfassung beschliessen (Satz 3). In diesem Sinne wurde das Dekret in Belgien aufgenommen. Dies beweist uns vor allem die Tatsache, dass die Reihe einschneidender

---

[1] Zum Vergleich mögen hier die vorzüglichen Ausführungen Jellineks über den sog. „Mayflowervertrag“ wiedergegeben werden. „Wenn die nach Amerika ziehenden Puritaner es für nötig fanden, ihre vielberufenen Pflanzungsverträge zu schliessen, so ist das nur aus der ganzen geistigen Atmosphäre zu verstehen, in der sie lebten. Sie glaubten einen solchen Vertrag schliessen zu müssen, weil sie es als selbstverständlich annahmen, dass jedes Gemeinwesen auf Vertrag beruhe. Die reale Ursache ihrer Schöpfungen lag aber doch nicht in den irrigen Vorstellungen, die bei ihrer Gründung mit unterliefen, sondern in der faktischen Herstellung eines geordneten Gemeinwesens.“ Allgemeine Staatslehre S. 244 in der Note.

[2] Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 363. Bake S. 159.

[3] v. Holtzendorff, Handbuch II (1887) 25.

Verfügungen, welche die provisorische Regierung alsbald nach dem Tage der Unabhängigkeitserklärung erliess, allenthalben in Belgien als Gesetze betrachtet wurde.

Im 4. Oktober 1830 haben wir den Abschluss eines verhältnismässig kurzen Entwicklungsganges, des Ringens der provisorischen Regierung nach der obersten Führerschaft über die freien Belgier zu erblicken. Ob ich mich in dieser Auffassung der Uebereinstimmung v. Herrnritts (S. 44) erfreue, ist mir zweifelhaft geblieben. Er spricht sich dahin aus, dass mit der Bekanntmachung jenes Dekrets „der Weg zur Entwicklung des neuen Staatswesens geebnet war, welche in der Konstitution vom 25. Februar 1831 und in der Berufung Leopolds von Koburg auf den belgischen Königsthron ihren Abschluss fand“. Unangefochten übten wenige Männer, welche aus der Mitte des Volkes hervorgegangen, eine Diktatur aus, deren Notwendigkeit und deren patriotische, selbstlose Mission man nicht verkannte, gegen welche sich darum niemand erhob. Gerade aus der unbestrittenen rechtsetzenden Tätigkeit darf ohne jedes Bedenken der Schluss gezogen werden, dass die Macht der provisorischen Regierung sich als eine staatliche zur Geltung gebracht hatte. Mit vollem Recht schreibt der belgische Staatsrechtstheoretiker Vauthier der provisorischen Regierung bis zum 12. November eine souveräne Gewalt zu. Er steht also auf dem nämlichen Standpunkte, zu welchem unsere Ausführung gelangt ist. Souveränität ist undenkbar ohne Staat, eine souveräne Gewalt ist Staatsgewalt[1].

Man könnte gegen unsere Auffassung von der Natur der provisorischen Regierung die kurze Dauer, während welcher sie nach ihrem eigenen Ausspruch vom 4. Oktober die Gewalt innehaben wollte, geltend machen. Dieser Einwand wäre völlig unbegründet. Er würde eine Verkennung der tatsächlichen Lage, dann aber auch eine Verkennung der Bedeutung der äusseren Erscheinungsform des Staates im allgemeinen enthalten, nämlich auch dessen, was man unglückseligerweise mit dem viel missbrauchten Worte „Verfassung“[2] — im weitesten Sinne! — bezeichnet hat. Die „Verfassung“ in diesem Sinne ist, wie v. Herrnritt treffend sagt, keineswegs eine mit dem Staate selbst identische Ordnung, sondern sie entspricht lediglich einer bestimmten Entwicklungsphase im Leben des Staates[3]. Ist eine provisorische Ordnung keine Ordnung? Ist

[1] Ebenso v. Treitschke I 35.

[2] Vgl. Zorn I 33 ff. Loening, Verwaltungsrecht 1884, S. 1.

[3] v. Herrnritt S. 45.

es für die Entscheidung der Frage, ob ein Staat entstanden, von Bedeutung, dass gerade die erste Ordnung, diese spezielle Art der Ordnung, dauernd besteht? Die provisorische Ordnung der Dinge in Belgien wird übrigens, was nach der ganzen innerpolitischen Lage mit Bestimmtheit vorauszusehen war, in ihren Grundzügen unter der Herrschaft des Nationalkongresses aufrecht erhalten bleiben. Man erinnere sich nur an die Tatsachen, dass die provisorische Regierung alles beseitigt hat, was von der früheren Ordnung allgemein missliebig und verhasst war, dass sie die Freiheiten der Bürger verkündet hat, welche demnächst in der Constitution belge ihre dauernde Sanktion fanden, dass sie für Justiz und Verwaltung zweckmässige Reformen durchführte. Ausserdem ist nicht ausser acht zu lassen, dass die provisorische Regierung in ihrem Dekret vom 4. Oktober nicht erklärt hat, sie werde beim Zusammentreten des Kongresses aufgelöst sein, sondern der Sinn war der, dass sie alsdann ihre Gewalt niederlegen würde. Ebenso, wie sie durch freien Willensakt die Gewalt an sich gezogen, wollte sie sich derselben wieder entäussern.

So sehr ich mich in der Auffassung der Staatsentstehung im allgemeinen mit Jellinek eins weiss, so entschieden widerspreche ich seinen Ausführungen über die Entstehung der „nationalen Staaten". Zunächst muss es als sehr gewagt bezeichnet werden, dass er die norwegische, griechische, belgische, italienische, rumänische und serbische Staatsentstehung zusammenwirft[1]. Ob die einzelnen Phasen dieser Entwicklungsgänge als übereinstimmend hingestellt werden dürfen, ist doch sehr die Frage. Es bedürfte jedenfalls für jede einzelne dieser Staatengründungen sorgfältiger Prüfung und genauen Nachweises. Dies erkennt jetzt Jellinek in seiner Staatslehre an[2], wo er verlangt, dass das Sein oder Nichtsein jeder staatlichen Neubildung gemäss der jeweiligen konkreten Sachlage festzustellen sei.

Wie aus Jellineks eben erwähnten Erörterungen über die Entstehung der nationalen Staaten hervorgeht[3], will er den belgischen Staat erst entstehen lassen mit dem faktischen Inslebentreten der Constitution belge, d. h. mit der wirklichen Durchführung der von der Constitution vorgeschriebenen Organisierungen und damit, dass den so geschaffenen Organen wirklich Gehorsam gezollt wird. Diese

---

[1] Staatenverbindungen S. 268f. [2] Allgemeine Staatslehre S. 254.
[3] Staatenverbindungen, besonders S. 271.

Organisierungen sind nach unsern historischen Darlegungen erst am 8. September 1831 vollendet, nicht, wie Jellinek anzunehmen scheint, schon mit der Thronbesteigung Leopolds I. am 21. Juli 1831 [1]. An letzterem Tage sei die Staatsgewalt als eine in ihren Trägern rechtlich beschränkte geboren.

Wie Jellinek richtig feststellt, hat die belgische Verfassung bereits vor dem 21. Juli 1831 zu Recht bestanden. Wer hat sie denn in Kraft gesetzt? Der Nationalkongress. Wer aber eine Verfassung, ein Staatsgrundgesetz in Kraft setzt, ist Träger einer Staatsgewalt. Das wesentlichste Moment im Begriff des Staates ist, dass er eine Ordnung schaffende und erhaltende Macht ist. Es ist ein Irrtum, zu behaupten, dass der moderne Staat erst durch Inslebentreten der schriftlich niedergelegten Verfassung zur Entstehung gelange. England, ein gewiss moderner Staat, hat keine Verfassungsurkunde. Jellinek bezeichnet in seinen Erörterungen die provisorische Regierung als das „Gouvernement de facto des entstehenden Staates“. Was soll man sich darunter denken? Entweder: Die provisorische Regierung übte keine staatliche Gewalt aus — dann konnte sie auch keine als verbindlich angesehene Verfügungen erlassen — oder sie war Trägerin der Staatsgewalt, ein drittes ist undenkbar. Ausdrücke wie „Staatenembryo“ und „nasciturus“ würden in der staatsrechtlichen Literatur besser vermieden [2]. Die Staatsschöpfung ist vollendet, wenn die Nation Willens- und Handlungsfähigkeit empfängt [3]. Nun ist aber, wie Jellinek zugeben muss, der junge belgische Verband bereits willens- und handlungsfähig [4]. Und gerade damit hat nach Jellinek [5] die Nation rechtliche Gestaltung gefunden, womit eben der Akt der Staatsschöpfung vollendet ist. Wenn er [6] vom „Mangel anderer staatlicher Autoritäten“ spricht, bei welchem die provisorische Regierung ihre Tätigkeit entfaltet habe, so ist es eine Inkonsequenz, wenn er ihre staatliche Natur trotzdem leugnet. Unverständlich muss es erscheinen, dass Jellinek dem Staatenembryo „juristische Bedeu-

---

[1] Triepel, Das Interregnum S. 9, meint gar, Belgien sei erst lange Zeit nach dem Regierungsantritt König Leopolds I. zum selbständigen Staatswesen erwachsen. Nach Triepel war die alte Herrschergewalt noch immer die „legitime“.

[2] Ebenso Zorn, Annalen 1884, S. 479. A. A. Triepel, Das Interregnum 1892, S. 8ff.

[3] So Jellinek, Staatenverbindungen S. 265.

[4] Ebenda, besonders S. 271. [5] Ebenda S. 265.

[6] Ebenda S. 271.

tung" beimisst. „Bei den Nationen, deren Staatenbildung auf revolutionärem Wege vor sich geht, hat allerdings das Staatenembryo bereits eine juristische Bedeutung, indem die provisorische Regierung, bei dem Mangel anderer staatlicher Autoritäten, nicht nur die Organisation des Staates zu leiten, sondern auch bis zum Zustandekommen und Inslebentreten der Verfassung die dringendsten Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat." Wie verträgt sich mit diesem Satze und der Auffassung Jellineks, der belgische Staat sei erst am 21. Juli 1831 entstanden, seine zweifellos richtige Behauptung: „Das wesentlichste Moment im Begriffe des Staates ist, dass er Ordnung ist und eine Ordnung vor der Ordnung ist ein Widerspruch in sich"? Die provisorische Regierung leitet eine Neuorganisierung des Staates; sie ist das „handlungsfähige Organ", welches das belgische Volk nach aussen hin aufweisen kann. Also müsste Jellinek konsequenterweise mit uns die staatliche Natur der provisorischen Regierung anerkennen.

Das Widerspruchsvolle der Jellinekschen Ausführungen dürfte auch aus folgenden Erwägungen hervorgehen. Es wird niemals gelingen, jenes Mass von Ordnung zu präzisieren, welches verwirklicht sein muss, damit überhaupt ein Staat da sei[1]. Ordnung irgendwelcher Art ist mit der Existenz einer Staatsgewalt vorhanden; sie ist gegeben mit der Ueberordnung der Regierenden einerseits, der Unterordnung der Regierten anderseits. Welches Mass von Ordnung muss in der „Verfassung" gesichert werden? Waren die Bestimmungen der Verfassung über das Königtum so wesentlich, dass gerade mit dem Inkrafttreten und der Verwirklichung der sie betreffenden Artikel der Staat ins Leben gerufen wurde? Wir verneinen es entschieden. Eine Betrachtung der Art und Weise, wie die Verfassung ins Leben trat, und eine kurze Charakterisierung der Bedeutung des belgischen Königtums werden unsere Anschauung als zutreffend erweisen.

Zunächst ist festzustellen, dass man von dem Inkrafttreten der belgischen Verfassung (der Constitution belge) als einem einheitlichen Akte nicht reden kann. Ganz unbestritten ist die Constitution ausserdem nicht das einzige belgische Verfassungsgesetz. So ist es z. B. ein Grundgesetz des belgischen Staates, dass die Mitglieder der Familie Oranien-Nassau von jeder öffentlichen Gewalt in Belgien ausgeschlossen sind. Dieses Verfassungsgesetz war be-

[1] Vgl. die Ausführungen bei v. Treitschke I 69f. über das Maximum und Minimum der Staatstätigkeit.

reits am 24. November 1830 in Kraft gesetzt worden. Dass am 25. Februar 1831 die Constitution nicht als Ganzes ins Leben trat, spricht der Beschluss des Nationalkongresses vom 24. Februar 1831 Art. 2 mit klaren Worten aus. Vom 25. Februar an versah Surlet de Chokier die Funktionen eines „Regenten". Indem aber der Nationalkongress sich nicht auflöste, stellte sich die Regentschaft als eine nicht verfassungsmässige dar. Nach der belgischen Verfassungsurkunde wird eine Regentschaft in zwei Fällen berufen: bei Minderjährigkeit des Thronfolgers im Augenblick des Todes des Königs (Art. 81) und bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Wahrnehmung der königlichen Rechte (Art. 82), und zwar wird die Regentschaft berufen von den vereinigten beiden Kammern. Letztere gab es am 25. Februar nicht, zudem war keiner der verfassungsmässigen Gründe für die Einsetzung einer Regentschaft gegeben. Es standen demnach von der Constitution belge z. B. folgende Artikel noch nicht in Kraft: 32—82, 85, 87, 88, 90, 91 usw. Was also vom 25. Februar an galt, waren vor allem die Bestimmungen über die Belgier und ihre Rechte, von der richterlichen Gewalt, von den provinzialen und kommunalen Einrichtungen, von den Finanzen, von der öffentlichen Gewalt. Und das waren gegenüber der Zeit der provisorischen Regierung keine wesentlichen Aenderungen. Die „Rechte der Belgier" waren ziemlich identisch mit den bereits im Oktober 1830 von der provisorischen Regierung proklamierten, und die Bestimmungen über die richterliche Gewalt und die Verwaltungen waren der weitere Ausbau dessen, was die provisorische Regierung bereits geschaffen. Die Ansicht Jellineks, die Verfassung habe schon zu Recht bestanden, als Prinz Leopold zur königlichen Würde berufen wurde, ist demnach nicht aufrecht zu halten. Die Bedeutung des 25. Februar 1831 für den belgischen Staat ist darin zu suchen, dass der Nationalkongress an diesem Tage eine Reihe von Grundgesetzen in Kraft setzte, dass er ferner die ganze Verfassung als feststehend, aber noch nicht als in Kraft stehend, betrachtete. Gerade zu diesem Zwecke wurde eine Regentschaft eingerichtet, während welcher eine Verfassungsänderung ausgeschlossen war. Die beiden Art. 83 und 84 sind als schon am 25. Februar in Kraft gesetzt anzusehen, was aus den Kongressverhandlungen deutlich erkennbar ist. Dies ist bemerkenswert, weil die Regentschaft des Surlet de Chokier[1] weder ihren Voraus-

[1] Vgl. Triepel, Das Interregnum S. 8 und 9.

setzungen noch ihrem Inhalte nach eine verfassungsmässige war. Die Regentschaft ist im grossen und ganzen, wie die provisorische Regierung seit dem 12. November 1830, nichts anderes als eine eigentümliche Art der Einrichtung der Exekutivgewalt. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet reicht die Regentschaft nicht im entferntesten an die Machtfülle der provisorischen Regierung vor dem 12. November 1830 heran, weil die Gewalt der letzteren damals eine diktatorische, rechtlich unbeschränkte war.

Nichts mehr und nichts weniger als eine Erscheinungsform der Einrichtung der Exekutivgewalt ist das sog. Königtum[1]. Vor und nach dem 21. Juli 1831 ist der belgische Staat ein und derselbe geblieben, aufgebaut auf völlig demokratischer Grundlage. Für deutsche Begriffe ist an der belgischen Monarchie nicht viel mehr als der Name monarchisch, wenngleich nicht verkannt werden darf, dass die Kraft der Persönlichkeit eines Trägers der Krone diesen über das geringe Mass von Bedeutung erheben kann, welches die Verfassung ihm zuteilt. „Die belgische Verfassung birgt die Republik in sich. Die äussere Form des Königtums erzeugt nur die Täuschung einer Monarchie[2].“ Die jeweilige Parlamentsmehrheit hat das Heft in Händen; die Teilnahme des Königs an der Gesetzgebung ist, wie v. Seydel trefflich darlegt, fast ganz bedeutungslos. Der Nationalkongress hat Vorsorge getroffen, dass die Volksvertretung stets in Belgien das Uebergewicht behalten wird. Namentlich das Budgetrecht gibt die ausschlaggebende Stimme in allen wichtigen Staatsangelegenheiten dem Parlament. Die Kammern sind dadurch jederzeit in der Lage, den König selbst in der Ausübung der wenigen pouvoirs d'attribution (Art. 78) ihrem Willen gefügig zu machen. Der Träger der Exekutivgewalt steht unter fortwährender Kontrolle der Kammern. Von ihrem Willen hängt es ab, nach welchen Maximen die Exekutivgewalt vorzugehen hat. Tatsächlich muss der König seine Minister aus den Mitgliedern der Parlamentsmehrheit ernennen. Vererblichkeit der Krone, Berufung auf Lebenszeit, gewisse Ehrenvorrechte, Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit unterscheiden den König der Belgier von dem Präsidenten einer Republik[3].

Soviel über die Bedeutung des belgischen Königtums im allgemeinen. Auch das faktische Gewicht desselben bei seinem Ins-

[1] Vgl. Art. 29 der Constitution belge.
[2] v. Seydel, Abhandlungen, N. F., S. 64.
[3] Vgl. v. Seydel a. a. O. S 65 und 70.

lebentreten darf nicht überschätzt werden, und zwar weder seine Macht nach innen noch nach aussen. Mehr vielleicht als irgendje und irgendwo waltete damals in Belgien der Geist Benjamin Constants, des wissenschaftlichen Vorkämpfers des Parlamentarismus[1], und er hatte der Verfassung sein Gepräge gegeben. Wie jene dachten, welche ihren Text feststellten, so dachten vom Königtum auch wohl die meisten derjenigen, welche zum Kongress gewählt hatten. Auch nach aussen hin war der belgische Staat bereits vor dem Regierungsantritt Leopolds vollständig in seinem Bestande gesichert. Und er war es auch angesichts der internationalen Lage gegenüber dem holländischen Staate, der eben seine Heeresmacht aufgeboten hatte und Belgien bedrohte. Belgiens Selbständigkeit ruhte von vornherein auf einem sehr festen Fundament, es wurde von Anfang an erhalten durch die internationalen Machtverhältnisse[2]. Belgien behauptet sich, wie v. Treitschke sagt, nicht positiv, durch eigene Kraft, sondern negativ, durch die Verhältnisse des europäischen Gleichgewichts. Die Existenz des jungen belgischen Staates war sofort nach seiner Entstehung auch nach aussen garantiert. Diese Garantie musste notwendig vorhanden sein, wenn anders man der neuen politischen Gemeinschaft den Staatscharakter beilegen darf.

Die tatsächliche Bedeutung der ausdrücklichen Anerkennung des fait accompli am 20. Dezember 1830 ist demgegenüber keine allzu grosse. Auch vom völkerrechtlichen Standpunkte aus ist das Ereignis des 20. Dezember 1830 als etwas rein Formales, nicht für das Dasein des belgischen Staates Wesentliches anzusehen.

Eine Erörterung darüber, ob der Neustaat völkerrechtliche Persönlichkeit erst durch einen Rechtsakt der älteren Staaten erlangt, was z. B. Heilborn behauptet, oder ob er mit seiner Entstehung sofort Rechtssubjekt des Völkerrechts wird, können wir uns füglich schenken. Für unsern Zweck ist genügend zu konstatieren, dass wohl kein Schriftsteller der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Anerkennungserklärung der übrigen Staaten die Bedeutung beilegt, dass durch sie erst der Staat zur Entstehung gelange, sondern dass von allen die Existenz des Staates als Voraussetzung der Anerkennung hingestellt wird. „Die Anerkennung ist nur deklaratorischen, nicht konstitutiven Charakters“[3], wenigstens

---

[1] v. Seydel S. 71
[2] v. Treitschke I 42.
[3] Gareis S. 56.

soweit es sich um das Dasein des Neustaates handelt[1]. Selbst die Anerkennung seitens des beeinträchtigten holländischen Staates ist für die Existenz des Neustaates ohne jede rechtliche Bedeutung, da sich Belgien nicht mehr von dem Hauptstaate trennen will, sondern sich bereits seit Jahren getrennt hat, als Holland sich entschliesst, sich der Tatsache zu beugen[2]. Die Anerkennung seitens des alten Staates hatte nicht mehr und nicht weniger Wert als die Anerkennung seitens jedes andern Staates. Die Einreihung des belgischen Staates in die Staatenfamilie, die völkerrechtliche Anerkennung konnte natürlich statthaben vor Vollendung seiner Organisation, worin wir Jellinek zustimmen. Aber damit ein Staat da sei, braucht nicht gerade diese Organisation realisiert zu sein. Ein werdender Staat, ein Nochnichtstaat ist eine Unmöglichkeit, ist eine Unmöglichkeit auch für das Völkerrecht. Was nicht Staat ist, kann nicht Subjekt des Völkerrechts sein. Sobald ein auf einem bestimmten Territorium sesshaftes Volk sich als unabhängig erweist und irgend ein nach aussen handlungsfähiges Organ besitzt[3], ist der Staat fertig und eine Anerkennung zulässig, oder besser gesagt, überhaupt möglich.

C. Die juristische Unkonstruierbarkeit des belgischen Staatsschöpfungsaktes.

Die Lösung der Frage nach der Konstruierbarkeit der Staatsentstehung im allgemeinen ist von den verschiedensten Standpunkten aus versucht worden, ohne dass man zu einem übereinstimmenden Resultate gekommen wäre. Es ist als ein Fehler zu bezeichnen, dass man gleich die kompliziertesten Staatengründungen anfasst, statt zunächst die einfachen Staatsschöpfungen zu betrachten, die uns wichtige Aufschlüsse geben können für die Lösung der Frage. Vielleicht wird unsere kleine Studie hier auch einige Dienste tun.

Das Naturrecht stellte den Staat als ein Rechtserzeugnis hin, die Entstehung des Staates war ihm eine Rechtsfrage[4]. „Die Begründung des Staates durch Vertrag stand lange Zeit als naturrechtliches Axiom über jeden Zweifel erhaben[5].“ Noch in unsern Tagen wird von einzelnen juristischen Schriftstellern ganz allgemein

[1] Heilborn S. 998: „Die Anerkennung setzt die Entstehung eines neuen Staates voraus.“

[2] Vgl. Ullmann S. 67. [3] Jellinek, Staatenverbindungen S. 271.

[4] Jellinek, Staatslehre S. 243.

[5] Bornhak, Allgemeine Staatslehre S. 16.

behauptet, der Staat sei ein Gebilde des Rechts[1]. Im grossen und ganzen dachte man sich die Entstehung des Staates in der Weise, dass Herrscher und Untertanen einen Vertrag des Inhalts abschliessen, dass sich letztere der Gewalt des Herrschers unterwerfen. Diese Lehre erfuhr mannigfache Modifikationen, die im einzelnen darzulegen hier zu weit führen würde. So liess man jeden einzelnen Untertan mit jedem andern Untertan einen Vertrag schliessen, wonach sie alle dem einen Willen des Herrschers unterworfen sein sollten.

Die Unhaltbarkeit dieser Theorieen, welche im wesentlichen alle von denselben falschen und tatsächlich unmöglichen Voraussetzungen ausgehen, ist schon des öfteren nachgewiesen worden. Ihre grösste Schwäche liegt eben darin, dass es keinen Staatsschöpfungsakt gibt, der einen derartigen Vertragsschluss darstellt. Freilich glaubte Mohl es als „Keckheit oder Unwissenheit" scharf tadeln zu müssen, „welche das sogar häufige Vorkommen von Staatengründungen mittelst Vertrags ableugnen will". Treffend bemerkt dazu Jellinek: „Die Frage, ob der Abschluss eines Vertrags bei Gründung eines Staates auch wirklich die causa efficiens des Staates sei, wird von Mohl nicht einmal aufgeworfen[2]." Der Urvertrag besteht nur in der Idee. Versucht man ihn auf den einzelnen Fall zu übertragen, so stellt sich heraus, dass er keine Realität hat[3].

Bei der Entstehung des belgischen Staates ist kein dem Schöpfungsakt vorausgehender oder mit ihm identischer Vertrag zu entdecken. Wenn das Volk sich den als Diktatoren auftretenden Mitgliedern der provisorischen Regierung beugte, so bedeutet das keinen Vertrag. Nur dieses Sichbeugen kann bei der Genesis des belgischen Staates als der zu untersuchende Moment in Frage kommen. Wo ist dabei der eine Compaziszent, der seine Willenserklärung abgibt? Kann überhaupt eine unorganisierte Masse eine solche Willenserklärung abgeben? Nicht viel mehr als Phrase ist's, wenn man von dem Staat als dem freien Werk des bewussten Volkswillens redet. Was den belgischen Staat schuf, war nicht der nicht existierende Volkswille, sondern die schöpferische Willens- und Tatkraft der Mitglieder der provisorischen Regierung, die herrschend, befehlend sich ungerufen über ihre Volksgenossen stellten[4].

---

[1] Z. B. Gruebee in Birkm. Enzyklopädie, 2. Aufl. S. 45.

[2] Jellinek a. a. O. S. 244.

[3] Koch S. 19 und 24.

[4] Vgl. Martens I 270.

Man kann nicht operieren wollen mit so — gelinde gesagt — starken Abstraktionen wie Volksbewusstsein, Volksgeist, Volkswille[1]. Der „nebelhafte Volkswille" gehört von Rechts wegen in die Sphäre wesenloser Phantasiegebilde[2]. Die Volksmasse war absolut unfähig, in geordneter Weise tätig zu werden[3]. Das Volk konnte sich unmöglich als Einheit organisieren[4]; nicht die drei Millionen Belgier schufen die Ordnung. Wenn sich das Volk Organe bestellt hätte, dann wäre es bereits handlungsfähig gewesen, dann hätte der Staat bereits vor seinen Organen existiert, und das ist eine unvollziehbare Vorstellung. „Eine Ordnung vor einer Ordnung ist ein Widerspruch in sich selbst[5]." Von irgendwelchen Abmachungen finden wir nicht die Spur in den historischen Darstellungen. Auch aus der vorrevolutionären Zeit, aus der Zeit des Bündnisses zwischen der katholischen und der liberalen Partei, ist uns nichts bekannt von irgendwelcher Absprache zwischen den Parteien hinsichtlich einer später zu schaffenden neuen Staatsgewalt. Nichts von Verträgen! Aber selbst gesetzt, es wären solche Vereinbarungen getroffen worden, ja, sehen wir in dem Sichbeugen des Volkes unter die provisorische Regierung eine stillschweigende Willenserklärung des „Volkes": der belgische Staat, oder besser gesagt, die erste belgische Staatsgewalt, ist doch nicht durch Vertrag entstanden. „Denn durch Vertrag kann man keinen höheren Willen über sich . . . hervorbringen[6]." Und ebensowenig, wie die Klagen und die Unzufriedenheit der Belgier mit der holländischen Herrschaft diese gestürzt haben, hat die Einsicht von der Notwendigkeit, Selbstlosigkeit usw. der provisorischen Regierung den Willen der Mitglieder der Regierung über den Willen aller ihrer Volksgenossen gestellt. Sie wurden Herrscher durch Betätigung des Willens, Herrscher zu sein, durch Auferlegen ihres Willens als des für alle massgeblichen, verbindlichen Willens. Wirksam musste diese Betätigung des Willens sein; dass sie dies sogleich war, dazu hatte „eine Fülle der verschiedensten Kräfte in physischen und geistigen Nötigungen, in sittlichen und religiösen Anschauungen, in wirt-

---

[1] S. Bergbohm S. 490 f. Gegen jene Begriffe auch Stier-Somlo, Volksüberzeugung als Rechtsquelle 1900, S. 25 ff.

[2] Zorn in Krit. Vierteljahrsschr. 1880, S. 79. Vgl. Menzinger in Krit. Vierteljahrsschrift 1898, S. 595. Zitelmann in Archiv f. civ. Praxis 1883, S. 422.

[3] Zorn ebenda S. 77. Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 207.

[4] Unklar Jellinek, Staatenverbindungen S. 257 und 263, richtig S. 266.

[5] Jellinek ebenda S. 266. [6] So Jellinek ebenda S. 257.

schäftlichen und technischen Bedürfnissen aller Art, in Planmässigkeit und in Zufall mitgewirkt"[1]. Diese Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse erzeugten aber keinen Volkswillen, der einen Staat geschaffen hätte. Ein menschlicher Willensakt schuf den Staat, aber nicht der Wille der Millionen Menschen, welche ihm unterworfen sein sollten, sondern der Wille derer, welche die Willen der andern beugten. Dies Beugen der Willen beruhte in Belgien noch weniger als vielleicht bei jeder andern Staatsschöpfung auf absoluter physischer Kraft. Es wirkten die verschiedensten Momente zusammen. Vor allem war es die Not der Zeit, in welcher d'Hoogvorst und seine Kollegen mit dem Anspruch auftreten konnten: Unser Wille ist staatlicher Wille. Sie forderten Gehorsam und fanden ihn. Manches sittliche Band verknüpfte sie mit der Mehrzahl der Volksgenossen; und doch beruhte die Unterordung derselben auf dem Willen derer, welche eine faktische Ordnung dadurch verwirklichten, dass sie sich über die andern stellten. Belgien wurde Staat durch das Entstehen unmittelbarer, staatliche Funktionen versehender Organe. Diese Organe waren aber Organe lediglich durch eigenen Willensakt, frei versahen sie diese Funktionen. Die causa efficiens der Entstehung des belgischen Staates war die Schaffung einer alle Volksgenossen umfassenden, auf die Dauer gesicherten[2] Ordnung, welche verwirklicht wurde durch Betätigung des Herrscherwillens der provisorischen Regierung. Eine Verschiebung des staatserzeugenden Willensaktes von der provisorischen Regierung auf „das Volk" widerspricht den realen Verhältnissen. Die Befugnisse, welche die Mitglieder der provisorischen Regierung erfolgreich für sich in Anspruch nahmen, leiteten sie von niemand ab; sie leiteten sie her, wie der Prinz von Oranien richtig sagte: „de leur propre autorité". Oder wer gab ihnen die Macht, z. B. durch das Wahlgesetz den Volksgenossen von über 25 Jahren ein Wahlrecht zu geben, denen unter 25 Jahren es zu versagen?

Dass einzelne ihren Willen als den für drei Millionen staatlich nicht organisierter Menschen verbindlichen Willen durchgesetzt haben, ist eine der juristischen Konstruktion nicht zugängliche Tatsache. Jeder dahin zielende Versuch muss scheitern, und jeder, der etwa eine rechtliche Konstruktion aufstellen würde, müsste sich

---

[1] Vgl. Haenel, Studien II 215.

[2] S. hierzu vor allem v. Holtzendorff, Handbuch II 26.

nach sorgfältiger Prüfung, ob er nicht den Tatsachen Gewalt angetan, gestehen, dass er sich eine Rechtsordnung fingiert hat, an der er reale Dinge messen möchte.

Von den alten staatlichen Zuständen kann die neue Staatsgewalt nicht hergeleitet werden. Die neue Staatsgewalt ist entstanden auf staatlosem Gebiet, sie ist an die Spitze einer staatlich nicht organisierten Masse getreten. Sie entstand, als der alten Staatsgewalt auf belgischem Boden ein gewaltsames Ende bereitet war. Es ist unmöglich, einen rechtlichen Zusammenhang zwischen der alten und der neuen Gewalt finden zu wollen.

Alle jene, denen der Staat ein Gebilde des Rechts ist, denen die Tatsache, dass A sich mit Herrschergewalt über B, C, D, E, F usw. stellt, ein rechtlicher Vorgang, die Beziehung zwischen Herrscher und Beherrschten ein Produkt des Rechts scheint, gehen von naturrechtlichen Ideen aus und sind bewusst oder unbewusst Anhänger der Vertragstheorie in einer ihrer Schattierungen. Dass der staatschöpfende Vertrag aber nur in der Idee besteht, zeigt gerade die Entstehung des belgischen Staates recht schlagend. Der Wille des B, C, D, E usw. macht den A nicht zum Herrscher, wohl aber kann das Verhalten einer grossen Zahl der Landsleute in A den Entschluss reifen lassen und ihm die Möglichkeit geben, herrschend aufzutreten. Letzteres selbst ist ein Faktum, welches historisch, aber nicht mit einer juristischen Formel begriffen werden kann.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung

sind in Kürze folgende: Alle Vorgänge bis zum Ausschluss der holländischen Staatsgewalt vom belgischen Boden sind nach holländischem Recht zu beurteilen. Die Vorgänge in der Zeit zwischen dem Ausschluss der alten und der Entstehung der neuen Staatsgewalt sind rechtlich undefinierbar. Die neue Staatsgewalt — und damit der belgische Staat — ist entstanden durch wirksame Betätigung des Willens der Mitglieder der provisorischen Regierung, Träger einer staatlichen Gewalt zu sein. Die belgische Staatsgewalt ist als eine in ihren Trägern rechtlich unbeschränkte geboren. Das Inkrafttreten der Constitution belge fällt mit der Entstehung des belgischen Staates zeitlich nicht zusammen. Der belgische Staatsschöpfungsakt ist eine der juristischen Konstruktion unzugängliche Tatsache.

Zweiter Teil.
Die Entstehung des Norddeutschen Bundes.

Erster Abschnitt.
Historische Darstellung.

Der Sieg der Truppen auf den Schlachtfeldern ebnete endlich den preussischen Staatsmännern die Wege, eine staatliche Einheit wenigstens des deutschen Nordens unter Preussens Führung herzustellen. „Um der auf Grundlage der preussischen identischen Noten vom 26. Juni 1866 ins Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar . . . Hamburg einen vertragsmässigen Ausdruck zu geben“ [1], beschlossen die verbündeten Staaten am 18. August 1866 die Herbeiführung eines engen Bundesverhältnisses. Der von den in Berlin versammelten Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschlossene Staatsvertrag bestimmte im wesentlichen folgendes:

Die Regierungen schliessen ein Offensiv- und Defensivbündnis zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der inneren und äusseren Sicherheit der beteiligten Staaten. Unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments soll eine Bundesverfassung festgestellt werden. Die Regierungen werden Bevollmächtigte nach Berlin senden, um einen Verfassungsentwurf ausarbeiten zu lassen, welcher dem Parlament zur Beratung und Vereinbarung vorgelegt werden soll. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluss des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Die übrigen Staaten nördlich der Mainlinie traten beim Frie-

---

[1] S. Gesetzsammlung 1866, S. 631.

densschlusse mit Preussen diesem Vertrage bei. Die Regierungen brachten alsbald bei ihren Volksvertretungen ein inhaltlich fast übereinstimmendes Wahlgesetz für das zu berufende Parlament ein; das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 wurde überall zu Grunde gelegt. Die Wahlen fanden am 12. Februar 1867 statt, worauf König Wilhelm namens der verbündeten Regierungen den konstituierenden Reichstag einberief. Der inzwischen fertiggestellte Entwurf wurde dem Reichstage vorgelegt und von diesem mit mehrfachen Abänderungen angenommen. Der aus den Reichstagsberatungen hervorgegangene Verfassungsentwurf fand die Billigung sämtlicher Regierungen. Nunmehr wurde er in den einzelnen Staaten mit Zustimmung der Volksvertretung eines jeden Staates als Gesetz publiziert. Die Eingangsworte des preussischen Publikationspatentes über die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 mögen hier wiedergegeben werden: „Wir Wilhelm . . . tun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, dass dieselbe im ganzen Umfange der Monarchie . . . am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.“ Auch die übrigen Publikationspatente bezeichneten den 1. Juli als den Tag, von welchem an die Bundesverfassung gelten solle. Bereits am 8. Juli liess König Wilhelm durch Bevollmächtigte für den Norddeutschen Bund mit den süddeutschen Staaten einen Vertrag abschliessen. Am 14. Juli wurde Bismarck zum Bundeskanzler ernannt. Zwölf Tage später erliess Wilhelm I. das berühmt gewordene Publikandum, in welchem er folgendes bekannt gab: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, tun kund und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen: Nachdem die Verfassung . . . vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes . . . (folgt Text der Verfassungsurkunde) unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt. Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, übernehmen Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten.“

Zweiter Abschnitt.

Die Behandlung der gleichzeitigen Entstehung des Norddeutschen Bundes und seiner Verfassung in der staatsrechtlichen Literatur.

„Am 30. Juni 1867 stehen in Norddeutschland noch 22 Staaten in voller Souveränität, keiner irdischen Macht untertan, nebeneinander . . . Eine Tageswende später: und ein norddeutscher Staat steht . . . über jenen 22 alten Gemeinwesen und beginnt — handlungsfähig geboren wie alle Staaten — sofort . . . tatkräftig zu leben“ [1], ausgestattet mit einer „Verfassung“. Damit steht die Wissenschaft vor zwei innig miteinander verbundenen Fragen, vor der Frage: „Wodurch entstand der Neustaat?“ und vor der zweiten: „Ist es möglich, den Rechtscharakter der Bundesverfassung wissenschaftlich zu begründen?“

v. Seydel[2] lässt die mit dem Reichstag vereinbarte Verfassung am 1. Juli 1867 zum gleichmässigen Landesgesetze sämtlicher verbündeten Staaten werden. Was Vertrag zwischen den Staaten war, wurde vor dem 1. Juli innerhalb jedes Staates als Gesetz verkündet und so mit formeller Gesetzeskraft ausgestattet. Die Norddeutsche Bundesverfassung ist demnach Landesrecht jedes einzelnen Bundesstaates geworden und geblieben, nicht mehr, nicht weniger. Deshalb steht es für v. Seydel fest, dass der Norddeutsche Bund ein Staatenbund und kein Staat war.

Auch Arndt[3] sieht in der Bundesverfassung ein übereinstimmendes Landesgesetz aller beteiligten Staaten. Während v. Seydel die staatliche Natur des Norddeutschen Bundes leugnet, äussert sich Arndt also: „Das staatsrechtliche Wollen, zu welchem sich die Herrscher in den deutschen Staaten bei Erlass der Bundesverfassung entschlossen, besass, wie gegen Seydel zu behaupten ist, allerdings Zeugungskraft; es schuf durch Uebertragung nicht bloss von einzelnen Rechten, sondern eines grossen Teils der lebendigen Staatsgewalt, insbesondere der Befugnis zur eigenen Gesetzgebung einen neuen lebendigen Staatsorganismus, welcher mit eigenem von dem des Schöpfers unabhängigen Willen und eigener Willensfähigkeit ausgestattet ist.“ Zur Erklärung zieht Arndt als Beispiel an, dass der vor Erlass der Verfassung absolute preussische König

---

[1] BINDING S. 3f. [2] Kommentar, 2. Aufl. 1897.
[3] Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901, S. 31.

diese, nachdem er sie einmal erlassen, nicht einseitig mehr zurücknehmen könne.

Brie[1] leitet aus der Eigenschaft des Staates als Gemeinwesen das Bedürfnis der rechtlichen Entstehung des Staates ab. Der Vertrag der bisher souveränen Staaten bildet den Rechtsgrund, „kraft dessen dem Bundesstaat eine rechtliche Existenz, der Bundesverfassung eine die einzelnen Staaten verpflichtende Kraft zukommt".

Nach der Auffassung von Georg Meyer[2] beruht die Verbindlichkeit der am 1. Juli 1867 in Kraft getretenen Bundesverfassung auf einem völkerrechtlichen Vertrage, durch welchen die Gründung des Norddeutschen Bundes erfolgte, eine Anschauung, die von Westerkamp[3] geteilt wird. Da jedoch die Verfassung selbst bestimmt, dass ihre Abänderung im Wege der Bundesgesetzgebung zu erfolgen habe, so sei ihr trotz der vertragsmässigen Entstehung die Wirksamkeit eines Bundesgesetzes beigelegt worden.

„Ist jede Staatsschöpfung Tat, Willensverwirklichung, so ist die Schöpfung eines Verfassungsstaates notwendig zweiaktige Handlung." So Binding. Wer nun aber dächte, nach Binding sei die Staatsschöpfung der erste Akt, die Inkraftsetzung des Verfassungsgesetzes der zweite, der wird sich beim Lesen der Bindingschen Ausführung S. 65ff. enttäuscht sehen. Der erste Akt sei nämlich die Errichtung, der zweite die Vollstreckung der Verfassung. Die Errichtung ist die Vereinbarung, die Vollstreckung dagegen die Erhebung der Verfassung zum objektiven Recht des neuen Staates. Es wird der Glaube, dass Verfassungs- und Staatserrichtung notwendig zeitlich zusammenfielen, als irrig bezeichnet. „Nicht sowohl die Einigung der Willen schafft die Verfassung — denn die Willen, die sich gebunden, können sich auch wieder lösen; wohl aber die gemeinsame Tat, von der es keinen Rücktritt gibt. . . . Diese Tat ist die Bildung, Erklärung und Verwirklichung des Gemeinwillens." In das „Mysterium dieser Tat" will Binding nicht einzudringen versuchen.

Im Bann der Bindingschen Auffassung steht Kuntze[4]. Die Entstehung des Bundesstaates wird bewirkt durch einen Akt sämtlicher zum Eintritt in den neuen Organismus bereiten Staaten." „Jeder nimmt daran in gleicher originaler und gleichwertiger Weise

[1] Theorie der Staatenverbindungen S. 7, 131.
[2] S. 162ff.
[3] Ueber die Reichsverfassung 1873.
[4] Der Gesamtakt, besonders S. 40, 80ff.

teil, indem er seinen Willen mit dem Willen der übrigen zusammenschliesst.“ Dieser „Gesamtakt“ ist zum vollen Abschluss gekommen durch den Beitritt der Landesvertretungen.

Auf Kuntze beruft sich neuerdings Laband[1]. Er lässt am 1. Juli 1867 den Norddeutschen Bund gleich bei seiner Geburt seine Konstitution und Organisation mit auf die Welt bringen. Den Staat ohne Verfassung nennt er ebenso eine Unmöglichkeit, wie die Verfassung ohne Staat, indem beides gleichzeitig gegeben sein müsse. Was das Wort „Verfassung“ in diesem Satze bedeuten soll, bedürfte der Erklärung. Der Norddeutsche Bund habe nicht ohne eine bestimmte Verfassung zur Welt kommen können. „Folglich konnte die Sanktion dieser Verfassung nicht von ihm ausgehen.“ Die vor dem 1. Juli 1867 bereits bestehenden 22 Einzelstaaten haben dem Bunde, nicht sich, seine Verfassung gegeben; daraus aber resultiere die Notwendigkeit, die Bundesstaatsgründung als eine freie Willenstat aller beteiligten Staaten aufzufassen. Ob diese Tat nach Labands Auffassung ein Rechtsvorgang ist oder nicht, bleibt unklar.

Anschütz[2] schliesst sich im wesentlichen Laband an. Er nennt die Verfassung, welche dem Bundesstaate von seinen Gründern mitgegeben sei, „eine Norm, welche auf dem Willen der Bundesgewalt und auf ihrem Willen allein ruht“. „Uno actu wurde der Norddeutsche Bund gegründet und seine Verfassung in Kraft gesetzt.“ „Es war eine staatsgründende und verfassunggebende Tat.“ Der Gründungsakt soll durch übereinstimmende Erklärung der 22 Staaten erfolgt sein.

Jellinek[3] sieht in jeder Ableitung der Entstehung des Norddeutschen Bundes aus einem Rechtsvorgange „unfruchtbare Scholastik“. Er hält allen denen, welche in irgend einer Weise die staatliche Neubildung auf den Willen der Staaten zurückführen wollen, vor, dass sie nicht im stande sind, das Gebilde dieser Willen von den einzelstaatlichen Grundlagen loszulösen, da eine über den Staaten stehende Rechtsordnung fehlte. Der Staat kam zur Existenz dadurch, dass ein selbständiger höherer Wille über die 22 Staaten trat. Eine jede Persönlichkeit kann nur über das verfügen, was innerhalb ihrer Willenssphäre liegt. Es lag aber

---

[1] Laband I (1901) 32. Die Berufung auf Kuntze fehlt im „kleinen Laband“ (1902).

[2] Kohlers Enzyklopädie II (1904) 505f.

[3] Staatenverbindungen S. 262. Staatslehre S. 709ff.

ausserhalb der Willenssphäre der einzelnen Staaten, einen Willen über sich hervorzubringen. Der Akt, durch welchen ein selbständiger Wille erzeugt wird, muss von einer selbständigen, über die Staaten tretenden Macht vollzogen werden[1]. Dieser Akt der Staatsschöpfung aber ist in keiner Weise juristisch ableitbar, am allerwenigsten aus der Rechtsordnung des Norddeutschen Bundes. Auch die erste „Verfassung" des neuentstandenen Staates soll ebenso etwas Faktisches sein, wie der Staat selbst. In welchem Sinne Jellinek das Wort „Verfassung" hier versteht, geht aus der Begründung ihrer reinen Tatsächlichkeit hervor: Ein Staat, der vor seinen Organen existiert, ist eine unvollziehbare Vorstellung. Dagegen wird sich schlechterdings nichts sagen lassen. Lässt sich darum aber auch kein Staat ohne Staatsgrundgesetz denken?

Bornhak[2] hält wie Jellinek die Bundesverfassung ebenso wie den Bundesstaat selbst, mit dem sie entstand, für ein juristisch nicht fassbares Erzeugnis geschichtlicher Tatsachen. Es soll nach Bornhak „begrifflich nicht zutreffend wie den historischen Tatsachen widersprechend" sein, dass der Staat faktisch ins Leben trat und dass dann die Verfassung als Gesetz erlassen wurde. „Weil er Staat war, konnte der Norddeutsche Bund keinen Augenblick existieren ohne Verfassung."

Liebe[3] geht davon aus, dass die charakteristische Eigenschaft einer Staatsgewalt die Macht zu herrschen ist. Durch Verzichte der Einzelstaaten konnte die Zentralgewalt nicht ins Leben gerufen werden; dazu bedurfte es vielmehr eines positiven Schöpfungsaktes. Diesen erblickt er in einem gesetzgeberischen Akt, und dieser sei der Entstehungsgrund des Staates. Am 1. Juli 1867 soll die Norddeutsche Bundesverfassung als solche in Geltung getreten sein kraft des am 16. April 1867 einmütig erklärten Willens der Regierungen und des Volkes der norddeutschen Staaten.

Haenel[4] gibt folgende Erklärung: Der vertragsmässig zwischen den Staaten festgestellte Inhalt der Verfassung wurde dadurch mit Gesetzeskraft bekleidet, dass die Geltung dieser früher vereinbarten Sätze durch die Organe des Bundes bewirkt wurde. In dem nämlichen Atemzuge, in welchem der vorher vertragsmässig dazu Bestimmte sich zum Organ des Bundes aufwarf, eignete er die für

[1] S. Jellinek, Staatslehre S. 159 gegen Rehm.
[2] Archiv f. öffentl. Recht 1891, S. 356 ff.
[3] Zeitschrift f. die gesamte Staatswissenschaft 1882, S. 632 ff.
[4] Deutsches Staatsrecht I (1892) 32 ff.

den Bund vereinbarte Verfassung dem Bunde zu. Demgemäss erfolgte die Konstituierung des Norddeutschen Bundes durch das Publikandum vom 26. Juli 1867.

Zorn [1] hat zuerst den von ihm formulierten Satz, dass die Entstehung eines Staates ein juristisch nicht ableitbares Faktum sei, in den Mittelpunkt der Konstruktion gestellt. Da der Staat notwendig eine Staatsgewalt bedingt, so muss diese als etwas mit der und durch die Entstehung des Staates Gegebenes angenommen werden. Das Wesen des Staates ist Herrschaft, etwas ursprünglich rein Tatsächliches. Am 1. Juli 1867 trat die Einheit der verbündeten Regierungen als Staatsgewalt ins Leben; die erste Ausübung der Staatsgewalt, der erste Rechtsakt des neuen Staates war die Inkraftsetzung des Verfassungsgesetzes. Alles, was vor dem 1. Juli geschah, lag in der Herrschafts- und Rechtssphäre der Einzelstaaten.

Die Stellungnahme Le Furs [2] zu dem Problem, welches uns beschäftigt, ist diese: Nachdem alle Vorbedingungen für die Bildung des Bundesstaates erfüllt waren und der vertragsmässig unter den Staaten vereinbarte Tag herankam, da warf sich das in der auf dem Wege des Vertrags gewonnenen Verfassungsurkunde vorgesehene, der Natur der Sache nach vorerst notwendigste Organ als Träger eines neuen Staatswillens auf und promulgierte im Namen des so entstandenen Neustaates die Verfassung als deren erstes und Grundgesetz. Trotz dieser Auffassung wendet sich Le Fur gegen jene Autoren, welche eine juristische Erklärung für den Staatsschöpfungsakt für ausgeschlossen erklären. Die rechtliche Basis für das Wirksamwerden des Königs Wilhelm sei aller-

---

[1] Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., I 30 ff. Im neuen Reich 1902, S. 72. Soweit ich sehe, steht Borel — vgl. besonders S. 141 — ganz auf dem Standpunkte Zorns.

[2] État fédéral et confédération d'états 1896, besonders S. 112 ff., 582 ff. Es ist sehr zu bedauern, dass Le Furs geistvolles Werk in arg verkümmerter Gestalt 1902 in deutscher „Bearbeitung“ von Paul Posener in Breslau erschienen ist. Dieselbe ist völlig unbrauchbar und bietet nicht im entferntesten einen Ersatz für das Original. Man vgl. z. B. Le Fur S. 582—589, und was daraus bei Posener S. 126 ff. geworden ist.

Ich darf hier wohl bemerken, dass die am Schlusse dieser Dissertation von mir entwickelte Anschauung bei mir bereits feststand, bevor ich das Werk Le Furs und die Bearbeitung von Posener zu Gesicht bekam. Der Auffassung Le Furs ist im wesentlichen auch Bake, Beschouwingen over den Statenbond en de Bondstaat 1881, namentlich S. 159 f., wo auch er das Inslebentreten einer Regierungsgewalt für das Faktum erklärt, wodurch der Bundesstaat ins Leben gerufen wurde.

dings nicht die in Kraft getretene Verfassung — diese sei vielmehr erst durch Verkündung von Bundesstaats wegen Recht des Bundesstaates geworden —, sondern die zwischen den einzelnen Staaten vereinbarte Verfassung. Der Neustaat ward, indem an Stelle des Vertragsrechts Beziehungen der Ueber- und Unterordnung traten, er ward, wie Le Fur hervorhebt, durch das Tätigwerden des Königs von Preussen.

Dritter Abschnitt.

Kritik und Lösungsversuch.

Jedes völkerrechtliche Verhältnis ist lösbar, wenn bei seiner Begründung auch noch so starke Worte wie „ewig" usw. gebraucht werden. Ewige Verträge kennt das Völkerrecht nicht, welches „niemals einem Staate die Pflicht auferlegt, seine höchsten Interessen der Vertragstreue zu opfern"[1]. Die Lösung des Norddeutschen Bundes durch einzelstaatlichen Akt ist durch die Bundesorganisation ausgeschlossen. Dieses Gebundensein, dem der Einzelstaat nicht nach Belieben ein Ende machen kann, muss also nicht auf dem Willen jedes Einzelstaates, sondern auf einem höheren Willen beruhen. v. Seydel leugnet die Staatsnatur des Reiches und zieht daraus mit aller Schärfe seine Folgerungen. Er ist unseres Erachtens durch Haenel schlagend widerlegt[2].

Arndt, der v. Seydel in der Auffassung der Bundesverfassung als eines übereinstimmenden Landesgesetzes zustimmt, erblickt doch im Norddeutschen Bund einen Staat. Mit eigener Willensfähigkeit sei das Reich ausgestattet. Nun fällt aber die Frage nach der Entstehung des Staates mit der Frage zusammen: Woher kommt diese Willensfähigkeit? Darüber jedoch geht Arndt hinweg. Wie man sich's denken soll, dass 22 Staaten ein willensfähiges Wesen über sich hervorbringen, müsste Arndt erklären. Ganz unvermittelt spricht er von dem Schöpfer des neuen Staatsorganismus. Wieso sind 22 Einzelstaaten ein Schöpfer? Auch Brie und Meyer geben keinen Aufschluss darüber, wie 22 inhaltlich übereinstimmende Landesgesetze es fertig bringen können, einer über sie tretenden Macht ein Gesetz zu geben.

Binding will in das Mysterium der staatschöpfenden Tat nicht tiefer einzudringen versuchen. Schade! So ist durch die ganze

[1] Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 714.
[2] Studien I 69 ff.

Bindingsche Schrift trotz des vielversprechenden Anfangs auf Seite 3 und 4 die grosse Streitfrage ihrer Lösung nicht näher gebracht worden.

Ob ein staatschöpfender „Gesamtakt“ der beteiligten Staaten möglich sei, möchte Kuntze mit Hilfe von Analogieen entscheiden. Diese holt er aus dem römischen und germanischen Rechte. Gerade diese Beispiele sind negativ höchst lehrreich; sie treffen den Kern der Sache in keiner Weise und zeigen wieder, wie bedenklich das Hineintragen privatrechtlicher Analogieen ist. Ein Gesamtunterwerfungsakt vermag eben nicht ein neues Staatswesen über alle an dem Akt teilnehmenden Einzelstaaten zu setzen. Die 22 übereinstimmenden einzelstaatlichen Beitritts- oder Unterwerfungserklärungen sind allerdings von nicht zu unterschätzender Bedeutung; die am 1. Juli 1867 ins Leben tretende Staatsgewalt kann ihre Tätigkeit ungestört entfalten, was der Fall sein musste, wenn die sich auftuende Gewalt eine staatliche sein wollte.

Durch die einzelstaatlichen Publikationsgesetze, welche nicht einmal dasselbe Datum tragen, ist nach Laband die Gründung des Norddeutschen Bundes erfolgt. Es komme nicht auf das Datum, sondern auf den in den Publikationsgesetzen festgestellten Termin an.

Wodurch wird denn die Verfassung zum Gesetz des Bundes? Der Streit der Meinungen wird nicht eher zu Ende gebracht, als nicht Laband erklärt, was er unter „Verfassung“ versteht, wenn er sagt: Der Staat ohne Verfassung ist eine Unmöglichkeit. Eine begriffliche Unmöglichkeit ist ein Staat ohne Ordnung; ein Staat ohne Staatsgrundgesetz, eine Staatsentstehung ohne Verfassung in diesem Sinne ist keine historische Unmöglichkeit, auch nicht in der modernen Staatenwelt.

Dass der Norddeutsche Bund nicht zur Existenz gelangt wäre, wenn der Text der Verfassung vorher nicht irgendwie gewonnen worden wäre, ist richtig. Aber ein solches historisch richtiges Urteil ist keine genügende Grundlage, um darauf weiterzubauen: Die Sanktion der norddeutschen Bundesverfassung konnte nicht vom Bunde ausgehen. Weshalb sich die einzelstaatlichen Regierungen und mit ihnen das norddeutsche Volk dem am 1. Juli 1867 ins Leben tretenden Staate unterwarfen, ist vom Standpunkte des Neustaates aus betrachtet, unerheblich; es genügte die Tatsache, dass sie sich unterwarfen.

Da Laband fühlt, dass er das Dasein des Bundes als eines selbständigen Staatswesens auf einen Willensakt statt auf 22 staat-

liche Willensbetätigungen gründen muss, schliesst er sich, wie es scheint, der Kuntzeschen Gesamtaktstheorie an. Er kann eben nicht umhin, um die Eigenschaft der Verfassung als eines Bundesgesetzes zu erweisen, eine Sanktionserteilung an die Stelle von 22 solchen zu setzen. „In welcher Form“ dieselbe erfolgte, könnte man Laband fragen. Den Ausweg, dass dies durch konkludente Handlung geschehen sein könne, hat er sich selbst abgeschnitten, indem er mit Brie eine formlose und insbesondere nur durch konkludente Handlungen sich bekundende Gesetzgebung nicht annehmen zu wollen scheint. „Scheint“ müssen wir schon wieder sagen; Laband ist leider in einzelnen, nicht gerade den unwesentlichsten Punkten der grossen Kontroverse etwas gar zu zurückhaltend[1].

Wertvoll ist die Ausführung bei Haenel, welcher die Entstehung des Staates und die Inkraftsetzung des Verfassungsgesetzes begrifflich scheidet. In demselben Atemzuge, in welchem die Staatsgewalt ins Leben trat, eignete das einzig vorhandene und tätige Organ des Staates die inhaltlich irgendwie gewonnenen Verfassungssätze dem Bunde zu. Der fertig vorgefundene Verfassungstext wurde mit dem Gesetzesbefehl ausgestattet. Wenn trotz der Auffassung der Staatsentstehung als einer Tatsache, wie er sie unbewusst vertritt[2], Haenel noch für die juristische Ableitbarkeit aus einem Vertrage eine Lanze bricht, so nennt das Jellinek nicht mit Unrecht eigentümlich.

Mit Jellinek bezeichnet Bornhak jeden Konstruktionsversuch des Gesetzescharakters der norddeutschen Bundesverfassung als eitel. Bornhak verfällt in den oben besprochenen Labandschen Fehler, indem er unklar lässt, was er unter Verfassung versteht[3]. Vorzüglich ist seine Polemik gegen Laband, der aus einzelstaatlichen Rechtshandlungen die rechtliche Entstehung des Gesamtstaates herleiten zu können meint.

Die Entstehung auch eines modernen nationalen Staates fällt, wie die belgische Staatsgründung zeigt, nicht notwendig zeitlich zusammen mit dem Inkrafttreten eines Staatsgrundgesetzes. Ein Staat ohne Verfassung in diesem Sinne ist weder eine begriffliche noch eine historische Unmöglichkeit. Wenn also der Jurist bei der

---

[1] Vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 709 n. 3. Laband erklärt nicht, wie die Staaten einen neuen Staat schufen; s. Borel S. 129.

[2] S. Jellinek S. 710. Zorn I 30.

[3] Bornhak im Archiv f. öffentl. Recht 1891, S. 357 Zeile 7.

Lösung des Problems der Erklärung der gleichzeitigen Entstehung von Staat und Verfassungsgesetz eine Spaltung des einen Augenblicks in diese zwei begrifflich zu scheidenden Fakta vornimmt, so ist das keine Willkür. Die Theorie Zorns, welche die Notwendigkeit einer solchen Scheidung für die rechtliche Konstruktion der Reichsverfassung zuerst ausgesprochen hat, ist soweit durchaus begründet.

Es sind nun aber nach Zorn die verbündeten Regierungen, als Einheit gedacht, faktisch ins Leben getreten. Er will das, was im gegebenen Falle historisch lebendig zusammenhing, logisch auseinanderlegen. Diese Auseinanderlegung muss aber in zwei mögliche Vorstellungen erfolgen; dies übersieht Zorn; hier bedarf seine Konstruktion der Aenderung bzw. Ergänzung. Ein Abstraktum, die Staatsgewalt, über Land und Volk schliesst die Vorstellung des Daseins des Staates aus. Die Einführung wenigstens eines höchsten Organs ist unerlässlich, weil die Staatsgründung stets auf Willenstat beruht. Ein Organ musste ins Leben treten; etwas nicht durch ein höchstes Organ zur Einheit Zusammengefasstes ist nicht Staat. Durch das Tätigwerden König Wilhelms als eines staatlichen Willensträgers über dem norddeutschen Volke trat der neue Staat als Macht in die Erscheinung.

Diejenigen, welche die Konstruktion Zorns am schärfsten bekämpft haben, setzen nichts Greifbareres an die Stelle dieser Einheit der 22 Staaten, welche Zorn als Staatsgewalt ins Leben treten lässt, wenn sie eine übereinstimmende Willenserklärung der 22 Staaten als staatgründende Tat ansehen. Dies Zusammenfliessen der Willen, die als Eins die Tat vollbringen, ist auch nichts Vorstellbares.

Die Staatsgewalt ward mit dem Dasein eines wirksam für die Gesamtheit und über derselben tätigen Organs. Davon gehen denn auch vor allem Haenel, Bake und Le Fur aus. Selbst Georg Meyer, der im übrigen mit Haenel nicht einverstanden ist, muss zugeben: „Damit der Bund tatsächlich in das Leben trat, war allerdings notwendig, dass die in der Verfassung desselben bestellten Organe die ihnen übertragenen Funktionen auch wirklich ausübten. Insbesondere war der König von Preussen als Bundespräsidium berufen, die Organisation des Bundes in Wirksamkeit zu setzen, da ohne sein Zutun weder Bundesrat noch Reichstag zusammentreten noch auch der Bundeskanzler oder sonstige Bundesbeamte bestellt werden konnten.“ Nach Meyer ist der Bund tatsächlich am 1. Juli

1867 ins Leben getreten; es genügte also, dass ein Organ des Bundes erstand. Die Bundesgewalt verkörperte sich vorläufig einzig und allein in König Wilhelm, der, wie Meyer dartut, alsbald für Bundeszwecke tätig ward.

Dass dies Organ ein in der Verfassung vorgesehenes war, ist insofern von grösster Bedeutung, als damit die Gewähr für die Wirksamkeit seines Handelns geboten war. Dieser Gedanke ist aber für eine juristische Konstruktion der Staatsentstehung in keiner Weise verwendbar. Die verbündeten Regierungen hatten in den Augustverträgen dem König von Preussen die Vollmacht gegeben, das Parlament zur Beratung und Vereinbarung der Verfassung zusammenzuberufen; er hatte die Bildung und Organisierung des Neustaates in die Wege zu leiten. Man könnte nun sagen: ebensogut, wie man behauptet, der Neustaat sei erst am 1. Juli 1867 vom Könige von Preussen geschaffen worden, könnte man seine Tätigkeit vor dem 1. Juli als eine Tätigkeit über den Staaten ansehen, also den Neustaat schon vom August 1866 an datieren. Dies wäre ein Irrtum. Ein staatliches Gebilde konnte durch die Erteilung einer Vollmacht irgendwelcher Art nicht geschaffen werden. Die Augustverträge gaben die Vollmachten nur bis zu einem bestimmten Termin, nicht auf die Dauer. Es lag demnach nur ein völkerrechtliches Vertragsverhältnis vor.

Le Fur lässt Wilhelm I., als er sich zum Organ eines neuen Staates aufwarf, tätig werden auf Grund dieses völkerrechtlichen Vertrags. Und so will er von der reinen Tatsächlichkeit des Staatsschöpfungsaktes nichts wissen. Demgegenüber ist zu sagen: Indem Wilhelm I. sich als neustaatliches Organ hinstellt, wird er nicht mehr als Bevollmächtigter von Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Reuss j. L. usw. tätig. Es wären das immer noch 22 Willen, von einem Bevollmächtigten erklärt, und die Verfassung, welche König Wilhelm zum Gesetz des neugeschaffenen Staates erhob, müsste konsequenterweise als ein übereinstimmendes Landesgesetz erklärt werden. Das wird aber von den meisten Schriftstellern mit gutem Grunde abgelehnt.

Wesentlich für das Dasein des Staates war nicht das Inslebentreten der Verfassung, sondern das Dasein eines tätigen Organs. Tatsächlich gleichzeitig mit, für die staatsrechtliche Betrachtung unmittelbar nach seinem Inslebentreten hat dieser vorerst alleinige staatliche Willensträger den Text der Verfassung, welchen er vorfand, mit Gesetzeskraft bekleidet. „Ist jede Staatsschöpfung Tat,

Willensverwirklichung, so ist die Schöpfung eines Verfassungsstaates notwendig zweiaktige Handlung." In diesem Satze, den Binding freilich ganz anders versteht, ist der Weg zur Lösung des Problems gewiesen. Die Ursprünglichkeit jeder Staatsgewalt muss zum Ausgangspunkt der Konstruktion gemacht, mit jeder Anknüpfung der neuen Staatsgewalt an vorstaatliche Zustände muss gebrochen werden.

Die Bedenken gegen diese Auffassung sind wohl zum guten Teil durch die inkonsequente Haltung Haenels und Le Furs gegenüber der Frage der Staatsentstehung hervorgerufen worden. Die Entstehung der Staatsgewalt, die Entstehung des ersten Organs ist ein rein historisches Faktum, das juristisch nicht erklärt werden kann. Ob das Organ „vertragsmässig berufen" war oder nicht, ändert nichts an der Richtigkeit dieses Satzes. „Es ist und bleibt zwischen all diesen (vorbundesstaatlichen) Vorgängen und der Entstehung des Bundesstaates selbst eine juristische Lücke, eine Kluft vorhanden, die durch keinerlei Deduktionen ausgefüllt werden kann [1]." Nicht die als Einheit gedachten verbündeten Regierungen konnten die Verfassung als Gesetz oktroyieren, — diese Einheit an sich war handlungsunfähig — dies konnte nur das Organ, dessen Dasein einen neuen Staat ins Leben rief. Diese Oktroyierung vollzog es, juristisch betrachtet, ebensowenig auf Grund der Verfassung, als es auf Grund der Verfassung faktisch tätig ward.

Um einem schon früher von Brie erhobenen Einwande zu begegnen: Die Behauptung, es gebe keine durch konkludente Handlungen sich bekundende Gesetzgebung, ist unrichtig. Nur durch Annahme einer stillschweigenden Sanktionserteilung lässt sich das Weitergelten der von einem Staate vorgefundenen Gesetze begründen, worauf bei der Untersuchung über die Entstehung des belgischen Staates hingewiesen wurde. Der Neustaat erteilte dem vorgefundenen Komplex von Sätzen den Charakter von Rechtssätzen. Auch bei der Entstehung des Norddeutschen Bundes lag ein Gesetzesinhalt, der Verfassungsentwurf, fertig vor [2].

Ein zweiter denkbarer Einwand wäre: das Präsidium ist kein möglicher gesetzgebender Faktor. Das wird auch gar nicht behauptet. Nicht ohne guten Grund wurde das Wort „Präsidium" in unserer Deduktion vermieden. War die Verfassung einmal in

---

[1] Jellinek, Staatslehre S. 711.

[2] Sehr gut Binding S. 32, besonders gegen Brie und Laband u. ö.

Kraft gesetzt, so war Wilhelm I. nicht mehr befugt, ein Gesetz zu erlassen. Doch steht dies unserer Konstruktion in keiner Weise entgegen, da nach ihr der gesetzgeberische Akt, welcher die Verfassung dem Norddeutschen Bunde zueignete, in einem Augenblicke vollzogen wurde, wo ein verfassungsmässiges Handeln im strengen Sinne des Wortes noch nicht möglich war. Denn bis zu diesem Augenblicke war die Verfassung noch etwas Totes, ein Stoff, der noch belebt werden musste, eine Reihe von Sätzen ohne Gesetzesbefehl. Dass vor dem 1. Juli die Verfassung von jedem Einzelstaate mit Gesetzescharakter bekleidet worden, ist unerheblich. Einmal ins Leben getreten, war der Norddeutsche Bund auf sich gestellt; was vorher geschehen, hatte für ihn keinerlei verbindliche Kraft.

Wilhelm I. handelte durch die Erhebung der Verfassungssätze zu Rechtsnormen des Neustaates nicht in rechtlicher Gebundenheit innerhalb der Schranken der erst durch ihn Bundesrecht werdenden Verfassung. Nachdem die Verfassung zu Recht geworden, handelte er gemäss ihren Vorschriften, berief er Reichstag und Bundesrat. Ohne sein Tätigwerden wäre niemals der Gesamtstaat zur Existenz gelangt, und die Verfassung konnte nur durch ihn zum Gesetz werden. Erst durch die Einberufung des Bundesrats durch den Inhaber der Präsidialgewalt gewann das wesenlose Abstraktum der „Einheit der verbündeten Regierungen“ greifbare Gestalt. Das Dasein irgend eines (höchsten) Organs über den norddeutschen Staaten, über dem norddeutschen Land und Volk mit der tatsächlichen Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung wenn auch nur einzelner direkter Befehle an die Untertanen genügt, um das Sein des Staates zu konstatieren.

Gerade die belgische Staatsentwicklung zeigt recht deutlich, dass die Organe wechseln, dass nicht unwesentliche Teile der Organisation sich ändern können, ohne dass dadurch die Kontinuität des Staatslebens irgend eine Unterbrechung erführe. Wenn wir jetzt sagen: der Bundesrat ist der Repräsentant des Trägers der Reichssouveränität, so stellen wir damit fest, dass das höchste Reichsorgan j e t z t der Bundesrat ist. Dieses Organ ist aber erst später zur Existenz gelangt, als das jetzt zweitwichtigste Reichsorgan, der Kaiser. Die unscheinbaren Betätigungen staatlichen Lebens im Juli 1867, die geringe Tätigkeit des Bundespräsidiums in dieser Zeit möchten wir in mancher Beziehung mit der Tätigkeit der provisorischen Regierung im Oktober 1830 vergleichen;

diese war in der Hauptsache eine organisierende. Der belgische Staat ist derselbe geblieben, mag seine Organisation seitdem noch so sehr gewechselt haben. Erkennt man an, dass der Norddeutsche Bund eine kurze Zeit mit einem höchsten Organ, unter der Herrschaft einer physischen Person, welche diese höchste Stellung alsbald aufgab, bestanden hat, so ist man in keiner Weise gezwungen, den Neustaat als auch fortan auf den Willen dieses früheren einzigen staatlichen Willensträgers gestellt zu betrachten.

Das

Staatsrecht des Königreichs Belgien.

Bearbeitet von

Dr. M. Vauthier,

Professor an der Universität Brüssel.

Lex. 8. 1892. M. 10.—.

(Handbuch des Oeffentlichen Rechts IV, I, 5.)

Englisches Staatsrecht

mit Berücksichtigung

der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten

von

Dr. Julius Hatschek,

a. o. Professor an der Universität Heidelberg.

Erster Band: Die Verfassung.

(Handbuch des Oeffentlichen Rechts. IV. II. 4. I.)

Lex. 8. **1905.** (XII. 669 SS.) M. 18.—. Gebunden M. 19.50.

Der zweite Band (Die Verwaltung) befindet sich in Vorbereitung.

Das juristische Kriterium des Staates.

Von

Dr. Gustav Seidler,

Ordentlicher Professor an der Wiener Universität.

Gross 8. **1905.** ca. M. 2.—.

Die Staatsform

als Gegenstand der

Verfassungsgesetzgebung u. Verfassungsänderung.

Eine Studie aus der allgemeinen Staatslehre

von

Dr. Rudolf Herrmann von Herrnritt,

Professor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der k. k. Universität Wien.

Gr. 8. 1901. M. 2.—.

(Wiener Staatswissenschaftliche Studien III, 3.)

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei Freiburg i. B.

